

Stenographisches Protokoll.

71. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

II. Gesetzgebungsperiode.

Dienstag, 16. Dezember 1924.

Inhalt.

Personalien: Abwesenheitsanzeige (1883).

Regierungsvorlage: Abänderung einiger Bestimmungen der Ausgleichs- und Konkursordnung (B. 240) (1883) — Justizauschuß (1900).

Tagesordnung: Umstellung der Z. D. (1883).

Verhandlungen: 1. 1. Lesung der Regierungsvorlage (B. 227), betr. die Kosten des Strafverfahrens — Schiegl (1883), Dr. Schumacher (1885) — Justizauschuß (1886);

2. 1. Lesung der Regierungsvorlage (B. 239), betr. das Schillingrechnungsgeß — Finanzminister Dr. Uhrer (1886), Dr. Eisler (1889), Dr. Hampel (1891), Dr. Gürtler (1894) — Finanz- und Budgetauschuß (1900).

Eingebracht wurden:

Anträge: 1. Spalowsky, betr. Krankenversicherungs- pflicht der Hausbesorger und Portiere (156/A);

2. Risch, Allina, Baumgärtel, betr. Festsetzung von Mindestgehältern durch die Einigungsämter (157/A).

Anfrage: Dr. Schönbauer, Größbauer: Minister für Land- und Forstwirtschaft, betr. die Wein- und Most- steuer (151/I).

Verteilt wurden:

Regierungsvorlagen B. 239, 240.

Präsident **Miklas** eröffnet die Sitzung um 3 Uhr 30 Min. nachm. und erklärt das Protokoll über die Sitzung vom 12. Dezember für genehmigt.

Krank gemeldet Otto Mayr.

Eingelangt ist eine Regierungsvorlage, betr. Abänderung einiger Vorschriften der Ausgleichs- und Konkursordnung (B. 240).

Auf Vorschlag des Präsidenten werden die beiden Punkte der Z. D. umgestellt.

Es wird zur Z. D. übergegangen. Der erste Punkt der Z. D. ist die 1. Lesung der Regierungsvorlage (B. 227), betr. ein Bundesgeß, betr. die Kosten des Strafverfahrens.

Schiegl: Hohes Haus! Vor wenigen Monaten hat die Bundesregierung eine Gebührennovelle im Hause durchgeß, durch die die Gerichtsgebühren sehr bedeutend erhöht wurden. Ich habe bei der Verhandlung dieser Novelle darauf hingewiesen, daß die Erhöhung der Gerichtsgebühren nichts anderes bedeutet als eine Rechtsverweigerung, weil sie es den Minderbemittelten unmöglich macht, die Gerichte anzurufen. Und nun unterbreitet die Bundesregierung eine Vorlage, betr. die Kosten des Strafverfahrens. Diese Vorlage enthält eine Neuerung, nämlich die Einführung eines Pauschalbeitrages.

Die Rechtspflege ist eigentlich die primitivste Aufgabe des Staates, und das mindeste, was man vom Staate verlangen kann, ist, daß er Rechtssicherheit gewähre und infolgedessen das Strafverfahren, wie bisher, unentgeltlich sei. Nur bei Privatanklagen waren bisher Gerichtsgebühren zu entrichten. Nun will die Regierung durch diese Vorlage bewirken, daß die ganzen Kosten des Strafverfahrens auf die Schultern desjenigen überwält werden, der bei einer Klagsache unrecht behält. Handelt es sich um eine Privatklage und obliegt der Kläger nicht, so hat er die Kosten des Strafverfahrens zu tragen. Wenn aber eine Anklage erhoben wird, sei es von privater Seite oder vom Staatsanwalt, so hat der Verurteilte die Kosten zu tragen. Es wird in dieser Vorlage sogar abgeßuft und ausdrücklich erklärt, daß sich dieser Pauschalbeitrag nach der Höhe der bemessenen Strafe richte.

Es handelt sich infolgedessen hier um eine Vorlage, die nichts anderes bezweckt, als die Einführung einer neuen Steuer, einer Steuer auf das Strafverfahren, die außerdem die Folge hat, daß der Verurteilte neben der Strafe noch eine Gebühr zu entrichten hat. Ist die Strafe besonders hoch, so wird auch diese Gebühr besonders hoch sein. Man wird sich nicht schwer ausmalen können, wie dieses Geß wirken wird. Im Finanz- und Budgetauschuß steht gegenwärtig der Justizetat in Beratung, und wir haben dort aus verschiedenen Beschwerden gehört, daß es Gerichte gibt, die Arbeiter, die Sozialdemokraten besonders schwer bestrafen. Wir haben solche Urteile hier im offenen Hause und auch im Auschuß schon gerügt und darauf hingewiesen, daß man gewisse Urteile nicht als Ausfluß der Gerechtigkeit bezeichnen kann, sondern daß man sie, wie wir es getan haben, als einen Justizskandal erklären muß, weil es sich dabei um eine Rechtsbeugung handelt. Wenn daher gesetzliche Bestimmungen, wie sie im vorliegenden Entwurfe vorgeßlagen werden, wirklich beschloßen werden, so werden in solchen Fällen, die ich mir erlaubt habe zu kennzeichnen, nicht nur schwere Strafen verhängt werden, sondern die Verurteilten werden auch noch sehr hohe Gerichtsgebühren zahlen müssen. Es wäre sehr interessant, zu erfahren, wie hoch zum Beispiel diese Gerichtsgebühren beim Kreisgericht in Leoben ausfallen würden, wenn Arbeiter als Angeklagte vor diesem Kreisgerichte stehen, oder es wäre ganz

interessant, zu untersuchen, wie hoch das Ausmaß nicht nur der Strafen, sondern auch der Gerichtsgebühren sein würde, wenn ein Arbeiter als Angeklagter vor dem Senate des Hofrates hingerichtet werden würde.

Es handelt sich in diesem Gesetzentwurfe also um eine Steuer, die nichts anderes bezweckt als eine Rechtsverweigerung, damit die Leute den Gang zum Gerichte scheuen, weil dann, wenn bei Erhebung einer Klage seitens einer Privatperson ein Freispruch erfolgt, diese hohen Gebühren zu entrichten sein werden. Es wird unbemittelten Leuten dadurch von vornherein unmöglich gemacht, zum Gerichte zu gehen, obwohl im Gesetze darauf hingewiesen wird, daß diese Pauschalbeiträge nur von zahlungsfähigen Personen eingehoben werden sollen. Was versteht man aber unter dem Begriffe „zahlungsfähig“? Im Gesetze wird dieser Begriff nicht klargestellt, sondern es bleibt dem richterlichen Ermessen überlassen, ob die betreffenden Personen zahlungsfähig sind oder nicht. Wenn man im Gesetze von unbemittelten Personen sprechen würde, so wäre das eine gesetzliche Umschreibung, die sich bereits durchgesetzt hat und die jedermann versteht. Der Begriff „zahlungsfähig“ kann aber verschiedentlich gedeutet werden; dadurch ist der Willkür Tür und Tor geöffnet. Im Gesetze ist die Bestimmung enthalten, daß die Entscheidung dem Vorsitzenden des Gerichtes obliegt und gegen sie ein Rechtsmittel nicht zulässig ist. Es liegt also im Belieben des betreffenden Gerichtsvorsitzenden, zu entscheiden, ob jemand zahlungsfähig ist und ihm daher die entsprechende Gebühr auferlegt werden kann.

Es wird im Gesetzentwurfe auch davon gesprochen, daß, wenn es sich um mehrere Angeklagte handelt, jeder einzelne zur Tragung des Pauschalbeitrages, der dem gegen ihn gefällten Erkenntnis entspricht, verpflichtet ist. Wenn umgekehrt mehrere Kläger vorhanden sind und die Klage nicht durchdringt, so haben diejenigen, die die Anklage erhoben haben, solidarisches für die Entrichtung der Gerichtsgebühren aufzukommen. Sie sehen, daß von der Regierung in diesem Gesetzesentwurf Bestimmungen aufgenommen wurden, die darauf hinarbeiten, das ganze Strafverfahren vom Staate eigentlich loszulösen und alle Auslagen, die das Strafverfahren verursacht, denjenigen aufzulasten, die bei den Gerichten erscheinen und dort unterliegen, sei es, daß sie verurteilt werden oder daß die Anklage, die sie erhoben haben, vom Gerichte zurückgewiesen wird.

In dem Artikel II über den Pauschalkostenbeitrag ist ein Tarif enthalten. Es wird hier ausgesprochen, daß die Pauschalgebühr, wenn es sich um eine einwöchige Freiheitsstrafe oder um eine Geldstrafe von mehr als 1 Million Kronen handelt, 200.000 K., in allen anderen Fällen 100.000 K. beträgt. Es kommen also hier die meisten Fälle, die bei den Bezirksgerichten

verhandelt werden, in Betracht und es muß damit gerechnet werden, daß alle, die in irgendeiner Strafsache an das Bezirksgericht herantreten, eventuell diese Gebühr von 100.000, beziehungsweise 200.000 K. zu entrichten haben. Wenn der Angeklagte eines nicht vor das Geschworenengericht gehörenden Vergehens oder Verbrechens schuldig gesprochen und zu mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe verurteilt wird, beträgt die Gebühr 1 Million Kronen, in allen anderen Fällen 500.000 K. Sie sehen, daß dieser Tarif ziemlich hoch ist. Es werden daher einerseits sehr viele davor zurückscheuen, eine Anklage zu erheben — weil sie nicht in der Lage sind, diese Gebühr zu entrichten —, andererseits entsteht die Gefahr, daß diejenigen, die verurteilt werden, außer zu der ihnen vom Gerichte auferlegten Strafe noch zu dieser hohen Gebühr verurteilt werden.

Wenn die Vorlage, die da dem hohen Hause unterbreitet wurde, vom Nationalrat wirklich angenommen würde, müßte sich die Bevölkerung fragen, daß die Rechtspflege zu einer vollständig volksfremden gestaltet wird, sie würde aber auch dazu führen, daß die moralische Autorität der Gerichte leidet. Wir Sozialdemokraten können daher dieser Vorlage unsere Zustimmung nicht geben, wir werden ihr, wenn sie im Justizausschuß zur Verhandlung kommt, den stärksten Widerstand entgegenzusetzen.

In dem Motivenbericht wird darauf hingewiesen, daß die Vorlage auf eine Anregung hin entstand, die der Herr Abg. Dr. Ramek bei der Beratung des Staatsvoranschlages für das Jahr 1921 gab, daß nämlich die Zahlungspflichtigen, wenn sie zahlungsfähig sind, zur Entrichtung der Gebühr herangezogen werden sollen. Es wird darauf hingewiesen, daß diese Anregung sehr zu begrüßen ist und die Regierung nunmehr das, was im Jahre 1921 angeregt wurde, durchführen will. Ich meine, wenn die Ersparungsmaßnahmen, die überall durchgeführt werden, so weit gehen, daß die ganze Rechtspflege dadurch untergraben werden soll, so müssen wir das auf das energischste zurückweisen. Wir müssen trachten, daß die Auswüchse in der Rechtspflege, die sich bereits gegenwärtig entwickelt haben, beseitigt werden und wir können nicht noch die Hand dazu bieten, daß nicht nur diese Auswüchse bestehen bleiben, sondern daß auf sie noch solche Bestimmungen aufgesproßt werden, durch die Gelegenheit gegeben wird, daß derjenige, der dem Richter als ein Feind erscheint, ganz anders behandelt wird, als es auf Grund der Gesetze recht wäre. Es wurde beispielsweise im Privatgespräch im Finanz- und Budgetausschuß auch darauf hingewiesen, daß beim Grazer Gericht bestimmte Tarife existieren, je nachdem ob der betreffende Angeklagte ein Sozialdemokrat, ein Großdeutscher oder ein Christlichsozialer ist. Wenn irgendein Delikt verhandelt wird, so werden, je nachdem ob der Angeklagte dieser oder jener politischen Partei angehört, die entsprechenden Strafen verhängt. Der billigste Tarif soll für die Großdeutschen bestimmt sein, der

höhere für die Christlichsozialen und der höchste für die Sozialdemokraten. Wenn wir nun wissen, daß die Bevölkerung in Graz die Urteile der Grazer Gerichte von diesem Gesichtspunkte aus auffaßt, daß also eine Verschärfung der Strafe dazukommt, wenn der Betreffende ein Sozialdemokrat ist, und daß weiters noch dadurch eine Strafverschärfung eintreten soll, daß die Gerichtsgebühren erhöht werden, so ist das ein Zustand, den wir unter keinen Umständen dulden können. Unsere Aufgabe muß es sein, in der Rechtspflege die notwendigen Verbesserungen durchzuführen und solche Verhältnisse zu schaffen, daß von einer wirklichen und wahren Gerechtigkeit gesprochen werden kann. Aber wir können nicht die Hand dazu bieten, daß diese Strafverschärfungen und teilweise auch diese Rechtsverweigerung Gesetzeskraft erlange. Die Sozialdemokraten werden im Justizausschuß in allerhöchster Weise gegen die von der Regierung eingebrachte Vorlage auftreten. *(Beifall und Händeklatschen.)*

Dr. **Schumacher**: Hohes Haus! Bei den langen Verhandlungen des Budgetausschusses wird uns unausgesetzt versichert, daß es sich beileibe nicht um eine Obstruktion, sondern im Gegenteil um ganz sachliche Auseinandersetzungen handelt, die nun einmal notwendig sind. Um nun einen Beweis zu liefern, daß wirklich nicht rein sachliche Gründe die Ursache sind, warum unsere Verhandlungen im Hause so verschleppt werden, dazu dient ganz besonders die gegenwärtige Vorlage. Es ist ganz unbegreiflich, daß man es für notwendig gefunden hat, über diese so harmlose Vorlage eine erste Lesung zu verlangen. Wenn es richtig wäre, was soeben der Herr Abg. Schiegl ausgeführt hat, dann würden allerdings schwere sachliche Bedenken vorliegen. Allein ich kann wirklich nicht annehmen, daß unter den vielen verehrten Herren der Opposition sich niemand findet, der die Vorlage richtig verstanden hat, und daß alle der irrigen Ansicht sind, die sich der Herr Abg. Schiegl über diese Vorlage gebildet hat.

Der Herr Abgeordnete hat ausgeführt, hier werde eine neue Steuer der Bevölkerung aufgelegt und den Unbemittelten die Anrufung des Gerichtes unmöglich gemacht. Bisher sei es nur bei den privaten Anklagen der Brauch gewesen, von der unterliegenden Partei Gebühren einzuheben, bei allen übrigen Strafsachen aber nicht. Nun, der verehrte Herr Abg. Dr. Eisler, der mir gegenübersteht, wird zugeben, daß diese Ansicht des Herrn Abg. Schiegl irrig ist, daß tatsächlich auch bisher schon im § 389 der Strafprozeßordnung das Prinzip ausgesprochen ist, daß der Unterliegende in der Strafsache die Kosten des Strafverfahrens zu ersetzen hat. *(Zwischenrufe.)* Wenn der Herr Abg. Schiegl davon nichts weiß, so ist das nur ein Zeichen, daß der § 391 der Strafprozeßordnung, der auch weiter in voller Geltung bleibt, bisher sehr genau angewendet wurde, jener Paragraph, der besagt, daß die Kosten des Strafverfahrens nicht einzubringen sind, wenn durch ihre Einbringung die Ernährungsverhältnisse des

Kostenpflichtigen oder seine Pflichten zur Erhaltung anderer Personen, insbesondere seiner Familie, gefährdet werden könnten.

Ich bitte die Ziffern des vorjährigen oder des heurigen Voranschlages zu betrachten. Dort stehen tatsächlich unter den Einnahmen des Justizministeriums auch schon Strafkostenersätze verzeichnet. Allerdings ist diese Summe nicht sehr hoch. Das ist nur ein Zeichen dafür, daß man tatsächlich von Unbemittelten diese Kosten niemals eingehoben hat. Das will man aber auch in Zukunft nicht tun. An dem § 391 wird nicht das geringste geändert. Was man will, ist nur folgendes. Jeder, der einmal bei den Gerichten gedient hat und in Strafsachen tätig war, wird bestätigen, wie lästig es ist, daß man in den Akten ein Kostenverzeichnis anlegen und jede Zeugengebühr, die bezahlt wurde, und alle sonstigen Kosten, die auslaufen, einzeln anführen muß. Diese Summen wurden dann, wenn der Betreffende zahlungspflichtig war, zusammengezählt und in einem Zahlungsbefehl hinausgegeben. Jetzt sollen der Richter und die Gerichtskanzlei von dieser Belästigung dadurch enthoben werden, daß ein für allemal ein Pauschalbetrag festgesetzt wird, ohne die Kosten einzeln zu verzeichnen. *(Zwischenrufe.)*

Hinsichtlich der Einbringlichmachung dieser Pauschalbeträge ist aber gar nichts Neues vorgekehrt. *(Schiegl: Wenn keine Kosten erwachsen sind, hat man auf Grund dieses Gesetzes trotzdem Kosten zu bezahlen!)* Das ist richtig. Nun bitte aber folgendes zu bedenken. Es hat geheißen, es werde dadurch der Bevölkerung eine neue Steuer auferlegt. Gerade das Gegenteil ist richtig. *(Zwischenrufe.)* Bei Privatanklagen wurden schon bisher in den meisten Fällen die Gebühren eingehoben und da spielen diese Gebühren, auch wenn sie jetzt mit 100.000 oder 200.000 K pauschaliert werden, gegenüber der Anwaltsgebühr gar keine Rolle. Was aber die anderen Strafsachen anlangt, so muß ich schon sagen: Wie kommen die Steuerträger im allgemeinen dazu, so hohe Kosten für die Strafrechtspflege des Staates zu zahlen? Warum sollen die zahlungsfähigen Leute, die mit dem Strafgericht in Konflikt kommen, nicht selbst aus ihrem Vermögen die Kosten tragen. Ich begreife es, wenn speziell der Herr Abg. Schiegl gegen diese Bestimmung ist, denn er hat sie falsch verstanden, aber ich begreife es nicht von den anderen Herren der Opposition, denn es handelt sich doch um eine Belastung derjenigen, die Geld haben. *(Schiegl: Wer ist zahlungsfähig? Ich bitte, mir diesen Begriff zu umschreiben!)* Das ist im § 391 der Strafprozeßordnung ausdrücklich gesagt.

Es darf nie ein Strafkostenbetrag von irgend jemand eingehoben werden, bei dem die Gefahr besteht, daß dadurch sein eigener Ernährungsstand oder seine Pflichten zur Ernährung seiner Familie oder anderer Angehörigen in Mitleidenschaft gezogen werden. *(Schiegl: Und wenn der Vorsteher des Gerichtes das Gesetz falsch anwendet, gibt es kein*

Rechtsmittel!) Das haben die Gerichte bisher im weitesten Sinne ausgelegt und ich bin überzeugt und kann versichern, daß ganz gewiß kein Arbeiter jemals zur Kostentragung herangezogen wurde noch auch in Zukunft herangezogen werden wird, weil sich eben daran nichts ändert. Wenn aber der Herr Abg. Schiegl meint, die Sache sei deshalb sehr gefährlich, weil der Gerichtsvorstand in diesem Falle das letzte Wort spricht, so hat er die Sache wieder nicht richtig verstanden. Der Gerichtsvorstand spricht nur dann das letzte Wort, wenn es sich um die Bemessung der Zeugengebühren handelt, weil man da nicht lange Rekurse machen kann, sondern der Zeuge natürlich gleich sein Geld haben will. Wenn es sich hingegen darum handelt, ob der Betreffende zahlungsfähig ist oder nicht, ob von ihm die Kosten hereingebracht werden können oder nicht, so spricht nicht der Gerichtsvorsteher das letzte Wort, sondern es gilt die allgemeine Berufsregel und es besteht natürlich ein Rekursrecht. Ich möchte das nur im allgemeinen sagen; ich wünsche durchaus nicht, daß der verehrte Abg. Schiegl meine Ausführungen etwa so auffaßt, als ob ich ihn damit bloßstellen wollte. Das liegt mir ganz ferne; es kommt ja öfters vor, daß man etwas falsch versteht. Ich möchte ihn aber wirklich darüber beruhigen, daß in dieser Gesetzesvorlage nichts Gefährliches enthalten ist. Der Zweck des Gesetzes ist einfach der, die Kosten der Strafrechtspflege, und zwar in einer vereinfachten Weise, nach Möglichkeit denjenigen aufzulasten, die bestraft werden, die das Strafgericht in Anspruch nehmen. Beim Zivilgericht haben wir die Sache in der Weise geordnet, daß dort die Gerichtsgebühren bestehen. Da sind die hohen Stempel zu entrichten und dadurch wird die Tätigkeit des Gerichtes doch zum größten Teil von denjenigen bezahlt, die das Gericht in Anspruch nehmen. Bei Strafsachen war das bisher nicht der Fall, und um auch hier diejenigen, die zahlungsfähig sind, zu diesen Kosten heranzuziehen, ist eben dieser Gesetzentwurf gemacht worden. Ich glaube, wir werden im Ausschuß, wenn wir überhaupt in absehbarer Zeit dazu kommen, dieses Gesetz in Behandlung zu nehmen, uns ganz gut verstehen und das Gesetz wird ganz leicht und glatt durchgesetzt werden können. *(Beifall.)*

Damit ist die Debatte geschlossen. Die Regierungsvorlage wird dem Justizausschusse zugewiesen.

Der nächste Punkt der L. O. ist die 1. Lesung der Regierungsvorlage (B. 239), betr. ein Bundesgesetz über die Einführung der Schillingrechnung, die Ausprägung von Goldmünzen und über andere das Währungsweisen betreffende Bestimmungen (Schillingrechnungsgesetz).

Finanzminister Dr. **Mhrer**: Hohes Haus! Ich habe in meinem Exposé im Finanz- und Budgetausschuß insbesondere zwei Gesetze als aktuell bezeichnet: das Schillingrechnungsgesetz und die Gesetzesvorlage über die Goldbilanzen.

Heute stehen wir in der 1. Lesung des erstgenannten Gesetzentwurfes. Wenn nun dieses Gesetz auch nicht den Anspruch erhebt, als definitive und endgültige Regelung auf dem Gebiete des Währungswesens aufgefaßt zu werden, so bildet es doch immerhin einen sehr wichtigen Meilenstein auf dem Wege, den wir in unserer wirtschaftlichen Entwicklung gehen und bisher gegangen sind.

Es empfiehlt sich in solchen Momenten zweifellos, einen kurzen Rückblick auf die Vergangenheit zu werfen. Ich denke da in erster Linie an den heißen Sommer des Jahres 1922, an die Zeit, wo die Krone unaufhaltsam stürzte, an die Zeit, wo das Ende Österreichs gekommen schien, an die Zeit, wo der Bevölkerung die Ersparnisse, das Einkommen, das Gehalt zwischen den Fingern zerrannen, an die Zeit, wo sich der gesamten Bevölkerung eine Panik bemächtigt hatte, die sich in der Richtung äußerte, daß sich alles auf das Hamstern von Realwerten warf, um die Vermögenssubstanz zu erhalten. Seitdem ist ein in der Geschichte eines Volkes kurzer Zeitraum von zweieinhalb Jahren vorübergegangen. Ich bin mir meiner Verantwortlichkeit voll bewußt, wenn ich den Satz ausspreche: Es ist bewunderungswürdig, in welcher kurzer Zeit wir im Geldwesen zu einer solchen Festigkeit gekommen sind, so daß wir heute, ohne uns dem Vorwurf des Optimismus auszusetzen, darangehen können, die Relation unseres Geldes zum Golde herzustellen. Es ist nicht leichtsinniger Optimismus, der mich zu dieser Behauptung bringt, es sind einfach die nackten Tatsachen und die kühle Überlegung. Die zweieinhalb Jahre, die wir hinter uns haben, zeigen, daß unsere ganze Bevölkerung mitgewirkt hat, um in erster Linie das Budget so weit in Ordnung zu bringen, daß wir die laufenden Ausgaben durch die laufenden Einnahmen zu decken in der Lage sind. Es muß in diesem Momente von dieser Stelle aus neuerdings der ganzen Welt gesagt werden, daß die österreichische Bevölkerung ein tiefes Verständnis für die Bedürfnisse des Staates aufbringt, wenn auch starre Budgetgrenzen gezogen sind und wenn auch damit schwere Opfer für den einzelnen verbunden sind. Die allerletzte Vergangenheit hat dies deutlich gezeigt.

Dazu haben wir eine schwere Wirtschaftskrise hinter uns, eine Wirtschaftskrise, die zweifellos Opfer gefordert hat, die aber auch ein Reinigungsprozeß war. Scheinblüten, die aus dem Sumpfboden der Inflation aufgegangen sind, wurden vernichtet. Aber ich kann konstatieren, daß der feste Grundstock unserer wirtschaftlichen Unternehmungen in Österreich unerschüttelt geblieben ist und gerade das Gesetz über die Goldbilanzen, das ich demnächst im hohen Hause einbringen werde, wird uns einen willkommenen Anlaß bieten, vor der ganzen Welt den Beweis dafür zu erbringen, daß die österreichische Wirtschaft ein Recht darauf hat, an das Vertrauen der ganzen Welt zu appellieren. Und noch etwas Gutes hat die Krise mit sich gebracht.

Sie hat gezeigt, daß die Methoden der Inflation bei stabilisierter Währung unmöglich sind. Die Wirtschaftskrise hat gezeigt, daß man vom Schuldenmachen und vom Spekulieren nicht leben kann.

Die festeste Bürgschaft aber für die Stabilität ist mir die Situation der Notenbank. Ich verrate kein Geheimnis, wenn ich von dieser Stelle aus konstatiere, daß die Situation der Notenbank eine derartige ist, daß sie jedem Ansturm gegen unsere Währung — angenommen, daß ein solcher käme — glatt ab schlagen könnte.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen möchte ich nun in die Details des Gesetzes eingehen. Das Gesetz knüpft an eine Reihe von anderen Gesetzen an. Es erhebt, wie ich bereits am Beginne meiner Ausführungen angedeutet habe, keinen Anspruch darauf, als definitives Währungs Gesetz aufgefaßt zu werden. Begonnen haben wir das Gebiet der Währung zu bearbeiten mit dem Einstellen der Notenpresse, mit der Gründung der Nationalbank und mit der Stabilisierung der Krone. Das Hartgeldgesetz von 1923 beinhaltet die Ermächtigung für die Regierung zur Ausgabe von Scheidemünzen im Kronennominale. Es kam dann das Gesetz vom Dezember 1923, das die Ausgabe von Silbermünzen vorsah und eine neue Bezeichnung für den Betrag von 10.000 Papierkronen einführt, den Schilling. Anfang 1924 erfolgte bekanntlich die Ausprägung und im Juni des Jahres 1924 die Ausgabe.

Und nun, hohes Haus, erweist sich ein weiterer Schritt als notwendig. Der Entwurf des vorliegenden Gesetzes ist das Resultat eingehenden Studiums, monatelanger Arbeit, er wurde nach eingehenden Konferenzen und Anhören von erstklassigen Währungsfachleuten verfaßt, er ist entstanden im Einverständnis mit der Leitung der Nationalbank. Der Übergang von der Kronenrechnung auf eine nicht inflationierte Geldeinheit mußte eben einmal kommen. Es ist ganz klar, daß die Vielselligkeit unserer Ziffern schon betriebs-technisch genommen, unsere Wirtschaft ungeheuer belastet hat. Die bescheidenen Ziffern, die wir nunmehr zu sehen bekommen werden, werden zwar die Illusion des Geldüberflusses zerstören, sie werden aber zweifellos als ein Motor für die Zukunft in der Richtung gelten, daß in erster Linie die Solidität und der Spartrieb angeeifert wird.

Dazu kommt noch ein Moment, das auf internationalem Gebiete liegt. Im September dieses Jahres wurden in Genf Vereinbarungen wegen Erleichterung der Kontrolle getroffen. Unter anderem wurde dort auch die Feststellung der gesetzlichen Relation zwischen dem österreichischen Geld und dem Gold gefordert, ferner das Fallenlassen des unbeschränkten Annahmepflichtes für den Silberschilling und drittens der eheste Übergang zur Goldbilanzierung. Den Punkten 1 und 2 entspricht der vorliegende Gesetzesentwurf. Was die Goldbilanzierung anbelangt, hoffe ich, daß ich schon in den nächsten Tagen die Vorlage

den wirtschaftlichen Organisationen zur Stellungnahme übermitteln kann und in den ersten Jänner tagen in der Lage sein werde, das Gesetz dem hohen Hause vorzulegen.

Nun des näheren zum Gesetzentwurfe. Wie schon einmal betont, soll in erster Linie die Inflationserscheinung der vielen Nullen beseitigt werden; daher der Übergang zum Schilling in der Relation 1 zu 10.000. Der Grund, warum der Schilling seinerzeit in der Relation 1 zu 10.000 festgesetzt wurde, ist, daß der Schilling wohl etwas aber nicht zu viel unter dem Wert der Krone steht, nämlich 10.000 zu 14.000. Die Rechnungseinheit 1000 K entspricht einem Wert von 7 Friedenshellern und wurde damals als zu geringwertig aufgefaßt, ganz abgesehen davon, daß die Unterteilung durch Hundert nicht möglich ist. Ich sehe nun derzeit keinen Anlaß, von dieser Relation, beziehungsweise von der Willensmeinung des Nationalrates, die damals zum Ausdruck gebracht wurde, abzugehen. Der Hundertteil des Schillings nennt sich nach dem Gesetz Stüber, eine Münzbezeichnung, die zwar nicht österreichisch, die aber im deutschen Volke bekannt ist. Diese Münzbezeichnung gab es in Niederdeutschland vom 17. Jahrhundert bis zur Hälfte des 19. Jahrhunderts. Gerade in dieser Bezeichnungsfrage sind verschiedene Vorschläge gemacht und wohl überlegt worden. Man hat zunächst an Heller gedacht. Das würde aber bei Nebeneinanderbestehen von Kronen- und Schillingrechnung, das jedenfalls eintreten wird, den Verkehr sehr erschweren und könnte zu Verwirrungen führen. Was den Groschen anbelangt, so verstimmt er eigentlich eine größere Münzsorte. Der Pfennig würde zwar in das Schillingssystem passen, aber die Gefahr der Verwechslung mit der reichsdeutschen Währung mit sich bringen.

Eine zweite wichtige Frage ist, ob die Schillingrechnung fakultativ oder obligatorisch eingeführt werden soll. Der Entwurf geht von dem Gesichtspunkt aus, daß die private Wirtschaft nicht gewaltsam gezwungen werden soll, die Umstellung allzu rasch vorzunehmen. Für die Privatwirtschaft ist daher die fakultative Einführung der Schillingrechnung vorgesehen, die obligatorische erst über Anordnung der Regierung. Die Privatwirtschaft wird so die Möglichkeit haben, ihre Bilanzen und ihre sonstigen Rechnungen umzustellen und das Goldbilanzengesetz wird ja — das wird sich bei der Vorlage zeigen — auch die steuerrechtlichen Voraussetzungen dafür bieten.

Im Zusammenhange damit steht naturgemäß die Effektennotierung, für die zunächst noch nicht die Schillingrechnung vorgesehen ist. Für die öffentlichen Haushalte, für die staatliche Gesetzgebung und die Verwaltung ist die obligatorische Schillingrechnung vorgesehen.

Wir stehen in einem sehr vorgeschrittenen Stadium dieses Jahres, ich beabsichtige daher im Budgetausschuß um eine Ermächtigung für die Regierung zur

Erlassung von Übergangsbestimmungen, insbesondere betr. § 4, Mlinea 1, anzufuchen. Verhindert muß nach unserer Überzeugung unter allen Umständen ein zu langes Nebeneinanderbestehen zweier Geldrechnungen werden.

Wenn ich nun zum dritten wichtigen Punkte komme, nämlich zum Einfluß der Schillingrechnung auf die Rechtsverhältnisse, so glaube ich, in vier konkreten Sätzen die Stellung des Gesetzes charakterisieren zu können: 1. an der bestehenden Rechtsordnung soll nichts geändert werden; 2. diese Ordnung wird neuerdings bestätigt, und es wird hinzugefügt, daß dort, wo bisher Kronen geleistet werden können, nach den gleichen Bestimmungen und dem festgelegten Umrechnungsschlüssel nunmehr die Leistung in Schillingen möglich ist; 3. eine andere Regelung ist vom Standpunkte der Währungs-gesetzgebung aus unmöglich, und schließlich 4. spezialgesetzliche Aufwertungen werden dadurch nicht berührt. Es zeigt dies § 8 der Vorlage.

Was die Staatsschulden anbelangt, hohes Haus, so ist bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine andere definitive Regelung möglich ist, die Beibehaltung der bisherigen Übung, betr. die Zinsenzahlung und die Amortisation, vorgezogen.

Die Vorlage bringt aber auch eine Ergänzung des Münzsystems, nämlich die Ermächtigung an die Bundesregierung zur Ausprägung von Bundesgoldmünzen zu 100 und zu 25 Schillingen. Ich glaube, es wird von dieser Ermächtigung im Sinne der Beobachtung der wirklichen wirtschaftlichen Verhältnisse in Österreich zunächst nicht allzu reichlich Gebrauch gemacht werden können.

Wichtig in diesem Zusammenhange ist die Bestimmung des § 11, der sagt, daß es den Privaten gestattet ist, in der staatlichen Münze prägen zu lassen, und zwar gegen Lieferung des Goldes und Ertrag der Prägebühre in der gesetzlichen Relation. Durch das Bankstatut wurde die Relation der Währungseinheit zum Golde nach unten festgelegt. Nunmehr geschieht dies auch nach oben, der Schilling wird somit nach meiner Überzeugung überhaupt nicht über den in der Relation zum Golde festgelegten Wertfuß steigen können.

Was die Silbermünzen anbelangt, hohes Haus, so haben wir in den letzten Monaten ein Steigen des Silberpreises auf dem Weltmarkte bis zu 10 Prozent mitgemacht. Diesen Verhältnissen müssen wir uns naturgemäß anpassen. Nun wird dies nicht, so laufen wir Gefahr, daß es zur Thesaurierung, beziehungsweise schließlich und endlich zum Einschmelzen kommt. Die Anpassung läßt sich nun auf zwei Arten herbeiführen. Das Gesetz sieht diesbezüglich eine Bestimmung erstens über die Legierung vor und zweitens über das Münzgewicht; bei der Legierung ein Herabgehen von 80 Prozent Silber auf 64 Prozent und beim Münzgewicht ein Herabgehen von einem Gramm bei jeder Münze. Diese Legierung hat sich nach unseren ausländischen Informationen bestens bewährt. Dadurch

werden zweifellos Reparaturen gemacht werden und wird es daher möglich sein, die Auslagen des höheren Münzkontingents, auf das ich noch zu sprechen komme, zu decken. Die Silbermünzen verlieren außerdem — und das muß ich hier insbesondere feststellen — den unbeschränkten Zwangskurs, der von Anfang an nicht als Definitivum und nur so lange gedacht war, als die Note das einzige Kurantgeld war. In dem Moment, wo wir nun auch Goldmünzen als Kurantgeld haben, ist kein Grund dafür gegeben.

Was das Münzkontingent anbelangt, so wird dasselbe auf 14 Schillinge auf den Kopf der Bevölkerung erhöht — gegenüber dem Münzkontingent von 14 2/3 K auf den Kopf der Bevölkerung im alten Österreich. Das neue deutsche Münzgesetz, als Vergleich herangezogen, sieht sogar Scheidemünzen im Gesamtwerte von 20 Goldmark auf den Kopf der Bevölkerung vor. Der Grund für diese unsere Stellungnahme ist in den Erfahrungen gelegen, die wir in der Vergangenheit gesammelt haben. Dieses Münzkontingent ist absolut nicht als übermäßig zu bezeichnen. Außerdem muß ich ausdrücklich feststellen, daß nach den geltenden Bestimmungen die Verwendung des gesamten Münzgewinnes zur Verringerung der Staatsschuld bei der Notenbank, also zur Verringerung des Notenumlaufes, verwendet wird.

Wenn es das hohe Haus interessiert, gestatte ich mir, darzulegen, was bisher ausgegeben wurde. Bis Ende November wurden 3,790.000 Schillinge, 62,000.000 Nickelmünzen zu 1000 K, 52,000.000 Bronzemünzen zu 200 K und 48,000.000 Bronzemünzen zu 100 K ausgegeben.

Daß die Notenbank in Vervollständigung des Systems darangehen wird, Schillingnoten herauszugeben, ist ja selbstverständlich. Mit Rücksicht auf die technischen Erfordernisse werden jedenfalls bis Ende 1926 noch Kronennoten ausgegeben werden müssen.

Nachdem ich nun, hohes Haus, in kurzen Umrissen den meritorischen Inhalt des Gesetzes vorgeführt habe, möchte ich zum Schlusse nur noch einmal ausdrücklich konstatieren, daß es sich in diesem Gesetze nicht um eine dauernde Regelung des Währungswesens handelt. Wir haben noch nicht die hiefür notwendige gefestigte allgemeine Wirtschaftslage, und es bestehen in den maßgebenden Staaten noch nicht jene Währungsverhältnisse, die eine Voraussetzung hiefür sind. Es soll durch das Gesetz lediglich der vielfach chaotische Zustand, den die Inflation mit sich gebracht hat, beseitigt und eine provisorische Ordnung der Dinge herbeigeführt werden, soweit es unsere Verhältnisse erlauben und soweit es die Wirtschaft imperativ von uns fordert. Die weitere Konsolidierung der Verhältnisse in Österreich wird den Zeitpunkt näherbringen, in dem eine grundlegende Neuordnung auf dem Gebiete der Währung am Platze sein wird.

Es sei mir nur noch gestattet, auf den gerade bei diesem Gesetze sehr ausführlichen Motivenbericht hin-

zuweisen und behalte ich mir vor, meine Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen bei den Beratungen im Budgetausschuß noch genauer zu präzisieren.

Wenn ich, hohes Haus, am Beginne meiner Ausführungen einen ganz kurzen Rückblick auf die Vergangenheit geworfen habe, so möchte ich am Schlusse einen Wunsch für die Zukunft aussprechen: Das Gesetz möge dazu führen, daß dieses Geld tatsächlich das Rückgrat und ein starkes Rückgrat für unsere ganze Wirtschaft und die richtige Basis für die gesamten Kalkulationen der Bevölkerung werde. Der Schilling, hohes Haus, sei eine gute österreichische Münze und dem Auslande gegenüber der Beweis für die Gesundung unserer Wirtschaft! (*Lebhafter Beifall und Händeklatschen.*)

Dr. Gsler: Hohes Haus! Der Herr Bundesminister für Finanzen hat recht daran getan, daß er die Besprechung dieses Gesetzes mit der Erinnerung an die trauigste Periode unserer Geldwirtschaft, an die erste Zeit der Regierung Seipel, eingeleitet hat, an jene Zeit, in der der Geldwert von Tag zu Tag katastrophal stürzte und diesen furchtbaren Tiefstand erreichte, den er noch heute hat. Und wenn diese Gesetzesvorlage auch den endgültigen Abschied von jener Geldeinheit, von jener formalen Ordnung unseres Geldwesens bedeutet, die mit allen diesen traurigen Erinnerungen verknüpft ist, so werden wir diesen Abschied nicht mit allzuviel Tränen begehen.

Aber dieses Gesetz ist mehr, als der Herr Bundesminister gesagt hat. Dieses Gesetz ist das Devalbierungs-gesetz, das kommt, weil es kommen mußte. Es ist nicht nur ein Gesetz, das einen Abschied von traurigen Erinnerungen bedeutet, sondern es ist ein Gesetz, das auch bittere Tatsachen endgültig macht, das den Schlüsselpunkt unter die Devalbierung setzt. Ich möchte an die Spitze meiner Betrachtung des Gesetzes den Hinweis auf den § 8 des Gesetzes stellen. Der § 8 versucht es, das Devalbierungsproblem und seine Rehrseite, das Valorisationsproblem, mit einem Federstrich zu lösen. Der § 8 ist das Kreuz, das auf das Grab aller Hoffnungen derjenigen gesetzt werden soll, die die Forderungen der Kleinrentner, die Forderungen der alten Kronengläubiger vertreten. (*Zustimmung.*) Das ist die entscheidende Bedeutung dieses Gesetzes. Diese Bedeutung geht über die neue Rechnungsmethode, über die Umbenennung der Münzeinheit weit hinaus.

Der Herr Bundesminister für Finanzen hat in seinem ersten Exposé festgestellt, daß wir dem Kleinrentnerproblem gegenüberstehen, aber er hat sich mit dieser Feststellung begnügt. Er hat mit keinem Wort angedeutet, wie er das Kleinrentnerproblem zu lösen, welche Lösung er vor allem den bürgerlichen Parteien und welche Lösung er dem Hause vorzuschlagen gedenkt. Jetzt haben wir die Lösung vorgelegt bekommen, wenn das die Lösung ist, wenn der § 8 die Antwort ist, die wir bisher nicht bekommen haben, bedeuten soll, dann ist das allerdings eine Lösung, gegen die wir uns mit aller

Entschiedenheit zur Wehr setzen. Ich übertreibe nicht, wenn ich dem § 8 diese Bedeutung beilege; denn der § 8 begnügt sich nicht damit, ähnlich wie es das alte Währungs-gesetz getan hat, festzustellen, daß die in Kronen erfüllbaren Verbindlichkeiten zu dem im § 2 festgesetzten Umrechnungsverhältnis vom 1. Jänner 1925 an in Schillingen erfüllt werden können, eine Feststellung, die nach der bisherigen Übung unserer Judikatur, wie wir wissen, allein schon die Unmöglichkeit der Valorisierung bedeuten kann, sondern der § 8 tut mehr: er macht in Absatz 2 eine Feststellung, deren legitistischen Zweck man nur versteht, wenn man an das Valorisationsproblem und an die Feindseligkeit aller unserer bisherigen Regierungen gegen jede Aufwertung denkt. An sich wäre der Absatz 2 ganz überflüssig, denn kein Mensch wird daran denken, daß durch diese Formalbestimmung etwa das Familiengläubiger-gesetz aufgehoben werden soll. Aber dieser Absatz 2 hat eine sehr wichtige negative Bedeutung. Er ist eine Auslegungsregel für die Praxis der Gerichte. Er zählt die Sondergesetze, die zur Berücksichtigung der Geldentwertung bisher erlassen wurden, wenigstens exemplifflativ auf und spricht damit, und zwar zum ersten Male, in der Gesetzgebung expressis verbis aus, daß eine Aufwertung nur dort erfolgen könne, wo sie durch eine sondergesetzliche Regelung vorgesehen ist.

Das ist auch sicher die Absicht, die die Regierung mit dem Absatz 2 des § 8 verfolgt, und dagegen müssen wir uns sehr entschieden zur Wehr setzen. Man kann nicht — außer man glaubt, über jede Lösung des Kleinrentnerproblems hinwegkommen zu können —, man kann nicht ein endgültiges Devalbierungsgesetz schaffen — und in dieser Hinsicht ist das Gesetz, mag es formal später welche Änderungen immer erfahren, ein endgültiges Gesetz —, ohne sich mit dem Kleinrentnerproblem auseinanderzusetzen. Ich möchte schon jetzt ankündigen, daß wir bei der Beratung des Gesetzes zum § 8 einen Zusatzantrag stellen werden, den § 8 durch die Bestimmung zu ergänzen, daß bei allen alten Kronenforderungen, die aus Privatrechtstiteln stammen, der Richter nach billigem Ermessen zu entscheiden hat, mit welchem Betrag sie zu erfüllen sind, wobei wir uns vorbehalten, diesen Antrag an alle jene Kantelen zu knüpfen, die wir bei der vielfachen Erörterung unserer Vorschläge zur Lösung des Kleinrentnerproblems, bezüglich Aufrechterhaltung des Mieter-schutzes und dergleichen gemacht haben. Ich möchte die Bundesregierung dringendst bitten, sich mit diesem Standpunkt auseinanderzusetzen. Wir können den § 8 nicht als eine erträgliche Lösung betrachten, wenn er eine solche Ergänzung nicht erfährt, wenn nicht wenigstens bei Forderungen, die aus Privatrechtstiteln stammen, der Richter nach billigem Ermessen die Nachteile der Geldentwertung zwischen Gläubiger und Schuldner aufteilen darf, wobei wir den Schutz aller öffentlichen Interessen, die da Einschränkungen fordern, nicht vernachlässigen wollen. Wir können, wie gesagt, den

§ 8 nicht als erträglich finden, wenn dieser Forderung nicht entsprochen wird.

Darüber hinaus halte ich es für notwendig, auch auf jene in den letzten Tagen zum Teil sehr lebhaft geübte Kritik zurückzukommen, die uns namentlich in bürgerlichen Zeitungen begegnet ist und die prophezeit, daß dieses Gesetz ich weiß nicht welchen Einfluß auf die Teuerung haben und eine Steigerung der augenblicklichen Teuerung herbeiführen wird. Ich muß sagen, ich verstehe diese Kritik nicht ganz, und ich verstehe sie um so weniger, als seinerzeit, als der erste Antrag zur Ausprägung von Schillingen und zur Vorbereitung der Schillingwährung eingebracht und angenommen wurde, dieselbe Presse das begrüßte und erklärte, es sei ein Glück, daß man endlich mit der Nullenwirtschaft aufhöre. Nun, jetzt soll die Nullenwirtschaft abgebaut werden, und jetzt ist wieder die Aufrechterhaltung der Nullenwirtschaft angeblich eine nationalökonomische Notwendigkeit.

Ich vermag auch nicht einzusehen, warum die bloße Umrechnung zur Verteuerung beitragen soll, namentlich dann, wenn eine Wirtschaft so wie die unsere Zeit hatte, sich darauf vorzubereiten, denn die Einführung des Schillings ist schon lange angekündigt und schon lange im Zuge, und wenn außerdem die Einführung für die Privatwirtschaft fakultativ erfolgt. Ich führe das deshalb an, weil ich schon jetzt jeden Versuch ablehnen möchte, Verteuerungen, die aus anderen Gründen entspringen, mit diesem rein formalen Gesetz rechtfertigen zu wollen. (Sehr richtig!) Verteuern wird der Zolltarif, die Umrechnung in Schillinge wird gar keinen Grund zur Verteuerung bilden, und insfolgedessen soll niemand glauben, daß etwa die Einführung einer anderen Münzeinheit eine berechtigte Ausrede für irgendwelche Verteuerung bilden darf. Wenn solche Versuche sich an die Einführung der Schillingrechnung knüpfen sollten, so wäre es die Pflicht der Bundesregierung, derartigen Versuchen mit den energischsten Mitteln entgegenzutreten.

Wir haben insfolgedessen auch gegen das Umrechnungsverhältnis nichts einzuwenden, denn auch wir können uns der Tatsache nicht verschließen, daß eine Umrechnung unserer heutigen Währung auf eine dauernde Währung mit einem Multiplikator von 1000 sicher nicht möglich ist. Es ist auch nicht richtig, daß die Beispiele in anderen Staaten zu einem solchen niedrigen Multiplikator Anlaß geben können.

Wir haben auch — da ist ja schon die bisherige Gesetzgebung präjudiziert — gegen die Bezeichnung „Schilling“ gar keine Einwendung. Wir haben diese Bezeichnung schon, und insfolgedessen läßt sich nichts daran ändern. Dagegen möchte ich doch einmal wissen, wer auf diesen glücklichen Namen „Stüber“ gekommen ist, und ob die Bundesregierung wirklich ernstlich daran denkt, bei dieser lächerlichen Münzbezeichnung zu bleiben, die nur als ein schlechter Scherz betrachtet wird, ob sie uns wirklich Geld in der Form von Stübern

und Doppelstübern versehen will. Wenn man einen Schulbuben fragt, so sagt er: Das geht nicht, weil Schilling und Stüber mit S beginnen und weil man auch daran denken muß, wie man den Schulkindern die abgekürzte Bezeichnung von Münzen beibringt. Man wird die Irrtümer und das Durcheinander aus einer so unglücklichen Bezeichnung nicht herausbringen. Aber es ist an sich sonderbar, wenn man solche unnatürliche und volksfremde Bezeichnungen wählt. Die Behauptung des Herrn Bundesministers für Finanzen, daß man zum Beispiel unter einem Groschen irgendeine besonders große Münzeinheit, irgendein besonders großes Vermögen versteht, ist durchaus unrichtig; im Gegenteil, im Volksmunde war der Groschen immer ein sehr kleines Vermögen, und ich verstehe nicht, warum man nicht den Groschen, der auch gegenüber dem Stüber die sympathische Eigenschaft hat, mit S anzufangen und dadurch den Kindern in der Schule die Abkürzung zu erleichtern und der auch eine alte österreichische Münzbezeichnung ist, diesem unglückseligen Stüber und vor allem dem Doppelstüber, der eine besonders angenehme Einrichtung ist, vorzieht. Das ist aber ein mehr aus dem Gemüt entspringender Wunsch.

Dagegen haben wir noch andere Bemerkungen zu dieser Vorlage zu machen, die schon etwas ernster sind. Es ist in der Öffentlichkeit — und gerade diese Vorlage hat eine Kritik gefunden, deren Unfreundlichkeit nicht immer leicht zu verstehen ist — beanstandet worden, daß unter dem Namen eines Schillingrechnungsgesetzes ein wirkliches Währungsgesetz geschaffen wird, ein Gesetz, das die Relation der neuen Münzeinheit zum Gold endgültig herstellt — eine legislative Absicht, die wir durchaus gutheißen; nur sind wir der Meinung, daß man da einen Schritt weitergehen muß, und der Herr Bundesminister für Finanzen wird das um so leichter tun können, als er ja in seinen Ausführungen diesen Schritt, an den ich denke, als eine Konsequenz dieses Gesetzes bezeichnet hat. Es ist nur dieser Konsequenz auch formal Rechnung zu tragen. Wir wissen, daß in dem Notenbankgesetz die Notenbank verpflichtet ist, die Krone bei Erlassung des Gesetzes mindestens auf dem Kurse von 14.400 K zu erhalten. Es ist gar kein Grund, jetzt diese Bestimmung noch aufrechtzuerhalten, sondern jetzt ist der Moment gekommen, wo man die Notenbank schlechthin zu verpflichten hat, die Währung stabil zu erhalten und damit auch nur den Gedanken an irgendeine andere Möglichkeit abzuschneiden und mit dem nunmehr zu unternehmenden Schritt eine Währung zu schaffen, deren Relation zum Gold endgültig festgestellt wird.

Eine rein sachliche Aufklärung möchte ich mir auch erbitten. Ich wurde darauf aufmerksam gemacht, die Richtigkeit dieser Behauptung kann ich nicht augenblicklich überprüfen, daß augenblicklich ein Kilo Feingold auf dem Markte 4880 bis 4885 Schillinge kostet, während nach der Relation, die in diesem Gesetze vor-

gesehen ist, aus einem Kilogramm Feingold nur 47233 Schillinge ausgeprägt würden. Wenn das richtig wäre, so hätte dieser Goldschilling von vornherein jene Krankheit mitbekommen, die der Silberschilling hatte. Nur würde sich das bei dem Goldschilling noch stärker zeigen, das heißt, es hätte die Münze gegenüber dem Nennwerte einen höheren Goldwert und wäre infolgedessen von vornherein verurteilt, verhamstert, verschleppt und dem Verkehr entzogen zu werden. Das ist eine rein tatsächliche Frage, über die ich gern Aufschluß bekäme.

Nicht ganz unterdrücken kann man bei der Besprechung dieser Vorlage die Erinnerung an das erste Schillinggesetz. Die Erinnerung drängt sich um so lebhafter auf, als, wie ich höre, das Bundesministerium für Finanzen dem Münzamt noch immer die Kosten für die Ausprägung der ersten Schillinge schuldig ist und es sich auch weigert, diese Kosten zu bezahlen, durch welches Verhalten es die Gebahrung des Münzamtes in hohem Maße gefährdet. Nun, wenn man neue Schillinge prägen will, so sollte man, meinen wir, zumindest zuerst die Kosten der Prägung der alten bezahlen, wenn auch die Rolle, die das Finanzministerium dabei gespielt hat, noch so komisch ist, wenn diese ganze Geschichte der ersten Schillinge eine noch so heitere Geschichte sein mag. Das Ende, das sie gefunden hat, das ist ja besonders komisch. Die erste Zeit, in der zwei verschiedenwertige Schillinge nebeneinander bestehen, der Versuch der Einziehung der alten Schillinge — alles das sind ja Folgen der großen Blamage, die vorausgesagt wurde und die erwartet werden mußte. Aber wenn diese Schillingblamage nicht mehr gutzumachen ist, so darf sie nicht auf dem Rücken des Münzamtes ausgetragen werden. Wenn man dem Münzamt die Pflicht auferlegt hat, jeden anderen Auftrag abzulehnen, mit Überstundenarbeit die Prägung dieser Schillinge vorzunehmen (*Schiegl: Sogar am Sonntag!*), sich für die Fortsetzung dieser Arbeit alle Zeit zu reservieren und dann wieder die Einschmelzung in demselben Tempo vorzunehmen, wenn man solche Dummheiten gemacht hat, dann muß man natürlich für die Kosten aufkommen. Ich weiß ja nicht, wer für die Kosten aufzukommen hat, ob das etwa der Herr Bundesminister Kienböck persönlich oder ob das eine Angelegenheit der hohen Bundesregierung ist, ich weiß nicht, wer diese Schillinge im Münzamt bestellt hat. Aber ich wiederhole: Man soll die einen bezahlen, bevor man die anderen herstellen läßt. Wir haben seinerzeit auch darauf aufmerksam gemacht, daß man bei einer Scheidemünze eine Begrenzung des Zwanges zur Annahme in quantitativer Beziehung im Gesetze vorsehen müsse. Der damalige Herr Bundesfinanzminister hat diese Behauptung als nicht ernst bezeichnet, und es bedurfte erst einer besonderen Belehrung durch die allmächtigen Herren in Genf, um das Bundesministerium für Finanzen über eine Selbstverständlichkeit zu belehren und dazu zu

bringen, daß dieser Notwendigkeit im Gesetze Rechnung getragen wird.

Wir haben demnach gewiß sehr ernste Wünsche zu diesem Gesetze, und wir behalten uns auch ihre sehr energische Vertretung für die Beratung dieses Gesetzes vor, aber ich wiederhole: Das Wesentlichste für uns war schon jetzt, vor der Beratung dieses Gesetzes unserem ersten Bedenken gegen den § 8 Ausdruck zu geben, und vielleicht wäre es, nicht zur Beruhigung, aber zum Troste der Tausende und Tausende von der Geldentwertung zerstörter Existenzen notwendig, daß die Bundesregierung schon jetzt ein Wort der Aufklärung und der Beruhigung über diesen § 8 hinzufügt, daß sie schon jetzt die in diesem Gesetze in so harter Form unternommene Beseitigung aller Hoffnungen der Gläubiger alter Kronenforderungen dadurch auf das richtige Maß zurückführt, daß sie mit einer halbwegs ausreichenden Bestimmtheit sagt, wie den Wünschen dieser vielen Unglücklichen entsprochen werden soll. Ohne ein solches Wort der Beruhigung wird man dieses Schillinggesetz, so nützlich es in seinem formalen Teil sein mag, doch als ein Gesetz bezeichnen, das von neuem bestimmt ist, über Zehntausende von Menschen nur noch ein immer größeres Unglück zu verhängen, die Situation von Zehntausenden von Familien endgültig zu einer trostlosen zu machen. (*Lebhafter Beifall und Händeklatschen.*)

Dr. Sempel: Hohes Haus! Der Herr Abg. Dr. Eisler hat zu Beginn seiner Rede die traurige Zeit des Währungsverfalles mit dem Regierungsantritt Dr. Seipels in Verbindung gebracht und dieses Gesetz, das uns heute vorliegt, als eine Konsequenz dieser Zeit des weiteren Währungsverfalles hingestellt. Es ist doch notwendig, daß man diese Behauptung auf das richtige Maß zurückführt. Als die Regierung Seipel im Sommer 1922 das Ruder der Staatsverwaltung ergriffen hatte, ist während dieser Zeit unsere Währung tatsächlich noch weiter gefallen. Doch kann es wohl keinem Menschen in Österreich, und ich glaube, auch keinem Sozialdemokraten, einfallen, die Regierung Seipel, die sich gewissermaßen erst während dieses Sommers etabliert hat, die den Schutt wegräumen mußte, der von der ganz ungeheuren Zerstörung der Inflationsjahre 1919, 1920 und 1921 herrührte, für den katastrophalen Währungsverfall verantwortlich zu machen. Ganz im Gegenteil. Ich glaube, jeder einsichtige Mensch in Österreich und weit darüber hinaus weiß heute ganz genau, daß gerade die verfloffene Regierung diejenige war, die den Grund zum Aufstieg, beziehungsweise zur Stabilisierung unserer Währung gegeben hat, und daß man es der Regierung Seipel verdanken muß, wenn wir heute überhaupt so weit sind, daß wir an die Durchführung eines Schillinggesetzes, wie es uns vorliegt, schreiten können. Vor einem Jahre — und es war gerade dieselbe Zeit wie jetzt vor Weihnachten — hat der damalige Finanzminister die bereits im Sommer 1923 angekündigte

Ausgabe von Silberschillingen praktisch zur Durchführung gebracht. (Zwischenrufe.) Damals hat niemand in diesem Staate, ich gebe das ruhig zu, an eine so nahe bevorstehende Währungsreform gedacht, sondern man hat damals — und auch der Finanzminister Riebenböck hat dies von dieser Stelle des Hauses aus ziemlich deutlich erklärt — zur Ausprägung des Hartgeldes in erster Linie deshalb gegriffen, um den Sparfuss der Bevölkerung zu wecken, um der Bevölkerung wieder die Bedeutung einer kleinen Note zum Ausdruck zu bringen. (Zwischenrufe.) Dieser Versuch ist mißlungen. Nicht nur die hochwertige Ausprägung, sondern insbesondere gerade die in dieselbe Zeit fallende ungeheure Steigerung des Silberpreises waren mit schuld daran, daß diese Münze gehamstert wurde. Das ist eine Tatsache, die wir heute nicht leugnen wollen. Wir stehen nun jetzt vor einem neuen Versuche. (Zwischenrufe.) Gewiß, es ist von verschiedenen Währungspolitikern damals darauf aufmerksam gemacht worden, daß vielleicht die Zeit zur Ausgabe derartiger Silbermünzen noch nicht gekommen ist, und ich werde im Verlaufe meiner Ausführungen zum Teil noch darauf zurückgreifen, weil ich der Meinung bin, daß, trotzdem die Notwendigkeit der Streichung von Nullen sicher für alle denkenden Kreise der Wirtschaft besteht, die Frage noch immer offen ist, ob dieser Versuch schon der richtige und endgültige ist. Der Herr Finanzminister hat ja gerade ausgeführt, daß er auch die jetzige Regelung im Geldwesen sich nur als ein Provisorium denkt, da wir heute noch nicht wissen, ob die nächsten Monate und Jahre eine definitive Regelung im Geldwesen in Österreich zur letzten Gestaltung bringen können. Jedenfalls geht dieser Versuch in erster Linie darauf aus, die Stabilisierung, die wir im Staatshaushalte gottlob! durchgeführt haben, nunmehr zum großen Teil auch in der Wirtschaft zu verankern. Ich möchte es ganz offen sagen, ich halte dieses Gesetz nicht, wie es offiziell heißt, für ein bloßes Rechnungsgesetz, für mich ist dieses Gesetz eine tatsächliche Währungsreform, weil es alle Merkmale eines Währungsgesetzes enthält, vor allem das Charakteristische einer gesetzlichen Festlegung einer Währung, nämlich die Relation zum Goldgewichte.

Wenn wir also heute an die Durchführung dieses Gesetzes schreiten, so müssen wir uns auch natürlich die verschiedenen Einwände der Wirtschaft — ich denke da nicht an den Kampf, der von einer bestimmten Seite geführt wird und den auch Herr Dr. Eisler angeführt hat — vor Augen halten. Einwände gegen dieses Gesetz sind aus allen Kreisen der Wirtschaft gekommen, und auch Herr Dr. Eisler hat auf einige Punkte hingewiesen, die ich voll und ganz unterstreichen kann und auf die ich selbst später zurückkommen werde. Das vorliegende Gesetz ist vor allem gewissermaßen eine getreue Kopie des Währungsgesetzes von 1892, nur scheinen sich die Herren im Finanzministerium, die sich seinerzeit mit der Durchführung dieses Schilling-

gesetzes beschäftigt haben, eines zu wenig vor Augen gehalten zu haben. Das Währungsgesetz von 1892 hat gleichsam den Abschluß jener großen Krisenzeit gebildet, die seit dem Jahre 1873 als der große Börsenstich im Volksmunde bekannt ist. Die in Verwirrung geratenen Preis- und wertbildenden Faktoren sind tatsächlich erst in 18 bis 20 Jahren nach 1873, also in den neunziger Jahren, zu einem gewissen Ausgleich gekommen, und der äußere Ausdruck dieses Ausgleiches war nun im Jahre 1892 die Herabsetzung der Währungseinheit von einem Gulden auf eine Krone. Mit Rücksicht auf diese Gestaltung glaubte man damals und glauben diese gewissen Kreise der Wirtschaft auch heute wieder einwenden zu können, daß wir die Währungseinheit viel tiefer hätten festlegen können, als sie mit „1 Schilling = 10.000 K“ tatsächlich festgelegt worden ist. Man verweist da auf unsere Nachbarstaaten, besonders die Tschechoslowakei, die eine Währungseinheit hat, die nur 2000 österreichischen Kronen gleichkommt, auf Jugoslawien, Ungarn, auch auf Frankreich und Italien. Man vergißt dabei nur, daß eigentlich diese Staaten, die Tschechoslowakei, insbesondere aber auch Ungarn und Jugoslawien, in der Stabilisierung ihrer Währung überhaupt noch nicht so weit gekommen sind wie Österreich, daß diese Staaten eigentlich nachhinken, während wir uns bei der nun schon seit zwei Jahren bestehenden Stabilisierung der Währung auf Grund derselben die gesetzliche Verankerung des Verhältnisses des Schillings zum Goldgewichte, wie sie vorgenommen werden soll, um vieles berechtigter festlegen können als gerade diese Staaten. Wenn von der unnatürlichen Höhe der Währungseinheit in diesen Kreisen gesprochen wird, so wird natürlich nicht nur der Vergleich mit den Nachfolgestaaten und den großen Staaten Europas gezogen, sondern auch immer darauf hingewiesen, daß der Halbschilling beispielsweise, der einen Wert von 5000 österreichischen Kronen haben soll, bei uns in Silber ausgeprägt wird, während beispielsweise das 2-Lirestück in Italien, das einen Wert von über 6000 österreichischen Kronen repräsentiert, bloß aus einer Mischung von Nickel und Aluminium hergestellt wird, daß es also nicht notwendig wäre, unsere österreichischen Münzen heute in Silber auszuprägen, daß man fürchtet, daß auch diese neuen Schillinge den Weg der alten Schillinge, nämlich ins Ausland gehen werden. Wir können diese Befürchtung nicht teilen. Gerade durch die geringere Ausprägung der jetzigen Silbermünzen ist an und für sich schon Vorsorge getroffen, daß diese Münzen in Österreich bleiben werden, besonders wenn Vorsorge getroffen wird, daß diese Silbermünzen und vor allem die Scheidemünzen in einer genügenden Menge in die Wirtschaft geworfen werden. Das ist vielleicht etwas, was wir an dem Gesetz besonders bekräfteln müssen, daß wir vom 1. Jänner 1925 an, also schon zu einer sehr nahe bevorstehenden Zeit, eine Schillingrechnung bekommen sollen, ohne daß man seitens der

Nationalbank rechtzeitig Vorsorge getroffen hat, daß diese neuen Silbermünzen und vor allem die Scheidemünzen in verhältnismäßig großer Menge schon in der unmittelbaren Zeit vor dem 1. Jänner in die Wirtschaft Österreichs einfließen. Denn es ist viel leichter, sich auf die Rechnung einer bestimmten Währung einzustellen, wenn man die Geldmünze schon kennt und wenn vor allem der kleine Mann im Volke, wenn er Waren einkauft, die Münze, mit der er nunmehr als mit einer kleineren Münze einkaufen soll, auch persönlich schon kennt.

Die breite Öffentlichkeit hat insbesondere daran Anstoß genommen, daß jetzt vier Nullen von den großen Beträgen gestrichen werden sollen statt drei Nullen, wie es sich im Verkehr bereits automatisch vollzieht. Von vielen Seiten wurde darauf hingewiesen, daß nunmehr ein Moment der Preissteigerung schon deshalb in Erscheinung treten kann, weil gewisse Kreise, gewisse Elemente, die immer mit diesen Dingen spekulieren, schon aus der Preisgestaltung mit den kleineren Zahlen einfach eine neue Steigerung der Preise herbeiführen werden. Dieser Vorgang wird natürlich von Haus aus von uns abgewiesen. Nicht nur die Regierung wird mit aller Schärfe darauf sehen müssen, daß derartige Preissteigerungen nicht vorkommen, auch die breite Öffentlichkeit selbst wird ein Kontrollorgan bilden. Denn das Publikum muß ja die österreichischen Kronen in Schillinge umrechnen. Die Kaufkraft der Bevölkerung ist jetzt nicht gestiegen, im Gegenteil, sie ist eher schwächer geworden, und der Mann aus dem Volke wird schon darauf aufpassen, daß gerade bei der Festsetzung der Preise in Schillingen oder etwa bei der Festsetzung eines Preises von 5, 10, 20 oder 30 Stübren, wie der schöne Ausdruck heißt, nicht hinaufkuzitiert wird, weil das für ihn jetzt nicht 5, 10, 20 oder 30 Kronen sind, sondern ein Betrag, der weitaus schwerer ins Gewicht fällt. Wenn man bei der Heranziehung dieses neuen Arguments der Teuerung immer wieder auf Deutschland verweist, das vor kurzer Zeit bei der Einführung der Rentenmark ebenfalls große Preiserzesse durchgemacht hat, so möchte ich schon sagen, daß dieser Vergleich gar nicht stimmt. Denn während wir immerhin von einer schon durch zwei Jahre stabilisierten Währung zu einer Goldwährung übergehen, ist in Deutschland der Übergang von der Mark zur Rentenmark nichts anderes gewesen als die Überleitung von einer ganz entwerteten und sich noch immer weiter entwertenden Mark zur Goldmark. Der Prozeß, den Deutschland gerade in der jüngsten Zeit erst mitgemacht hat, den haben wir in einer Entwicklung von zwei Jahren schon zurückgelegt; denn unsere Waren haben sich in den letzten zwei Jahren sehr ausgiebig der Wertparität angepaßt, und wir brauchen nicht zu fürchten, daß aus diesem Moment heraus tatsächlich in Österreich eine Teuerung entstehen könnte. Aber auch ich bin

der Meinung meines Herrn Vorredners, daß es Pflicht der Regierung sein wird, solche Versuche, die sicherlich vorkommen werden, von Haus aus mit aller Energie zu unterbinden und die schärfsten Strafen gegenüber denjenigen Elementen in der Wirtschaft anzuwenden, die aus dem neuen Schillingrechnungsgesetz irgendwie ein Moment der Preistreiberei für sich in Anspruch nehmen möchten.

Hohes Haus! Ich möchte noch ganz kurz über den Einwand sprechen, daß mit der Neuausgabe der Schillinge und Stüber eine Inflation befördert werden könnte. Es kann tatsächlich unter Umständen ein Mehrumlauf von ungefähr 460 Milliarden in der österreichischen Wirtschaft zu bemerken sein, wenn auf den Kopf der Bevölkerung nunmehr 15 Schillinge in Silber und in Scheidemünzen in Umlauf kommen. Aber die Gefahr einer Inflation, die hier prophezeit wird, scheint mir jedenfalls nicht gegeben zu sein, weil der Umlauf, pro Kopf gerechnet, wie uns die Nationalbank mitteilt, nicht größer ist als in den Vorkriegszeiten, weil, abgesehen davon, daß die Großhandelsstadt Wien an und für sich schon einen starken Geldumlauf, auch mit Beziehung auf die westeuropäischen Staaten, benötigt, Österreich im Geldumlauf, pro Kopf gerechnet, noch ziemlich weit zurücksteht. Auch dieses Moment, daß durch das Schillingrechnungsgesetz eine Inflation gefördert werden könnte, scheint mir deshalb nicht gegeben zu sein.

Bedenklich scheint mir aber eine Bestimmung in dem neuen Gesetz. Im Absatz 2 des § 15 heißt es (liest): „Die Österreichische Nationalbank ist berechtigt, solange die Ausprägung der Teilmünzen den Verkehrsbedürfnissen nicht genügt, mit Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen den Umlauf ihrer Noten, die auf gleiche Beträge wie die Teilmünzen lauten, über die Grenzen zu erhöhen, die nach den in den §§ 13 und 14 bezeichneten Gesetzen zulässig sind.“

Ich glaube, wenn auch dieser Paragraph von uns allen verstanden wird, so wäre doch eine schärfere Textierung notwendig, um für alle Fälle den großen Massen unserer Bevölkerung die Besorgnis vor einer Inflation zu nehmen und das Vertrauen zur Schillingrechnung in der Bevölkerung von Haus aus zu festigen.

Nach der allgemeinen Auffassung bildet das neue Schillingrechnungsgesetz in konsequenter Folge schließlich und endlich den Vorläufer jenes Gesetzes und jener Durchrechnung in der Wirtschaft, die der Herr Finanzminister heute angekündigt hat: der Aufstellung der Goldbilanzen. Die Goldbilanzierung unserer Wirtschaft ist die erste und unerläßlichste Voraussetzung für das Vertrauen des Auslandes, und die Wirtschaft, die ja bemüht war, sich um fremde Kredite umzusehen, wird nicht erst in der nächsten Zeit in Goldbilanzen rechnen, sondern sie hat schon vor Monaten Goldbilanzen aufgestellt und mußte sie aufstellen, weil die Erlangung eines fremden Kredits auf Grund einer Erstellung

in Kronen unmöglich gewesen wäre. Darum verstehen wir nicht ganz, warum man die Schillingwährung nicht von Haus aus vollkommen obligatorisch gemacht hat, warum man vom 1. Jänner an eine doppelte oder, wenn Sie das Zollgefälle hernehmen, eine dreifache Rechnung in Österreich haben wird, warum man nicht von Haus aus, da ja heute schon jeder Kaufmann, jeder Industrielle, jeder Mann in der Wirtschaft mit der Einführung der Goldbilanzen nicht nur rechnet, sondern sie gerade in den jetzigen Wochen und Monaten sogar erstellt, die obligatorische Schillingrechnung überhaupt durchgeführt hat.

Mit der Einführung der Schillingrechnung soll — und damit möchte ich zum Schlusse kommen — endlich einmal der falsche Zauber der Millionenziffern wieder verschwinden. Der Schilling soll uns wieder in die Welt des Tatsächlichen, in die Welt des Nüchternen zurückführen. Er wird uns natürlich zeigen, wie arm der einzelne von uns geworden ist, genau so wie die Erstellung der Goldbilanzen zeigen wird, wie arm die gesamte österreichische Wirtschaft geworden ist. Aber er wird ein Gutes zur Folge haben: er wird uns den Weg zur Sparsamkeit weisen, den Weg zum häuslicheren Sinn, er wird uns zeigen, daß Sparen und Haushalten nicht mehr Wahnsinn ist wie einstmals in der Zeit der Inflation, und gerade jetzt, wo infolge der Politik der Nationalbank, die ja, wie wir gehört haben, eine sehr gefestigte ist, eine weitere Verschlechterung unseres Geldpreises unmöglich erscheint, wird uns die neue Währung die Überzeugung beibringen, daß mit dem Sparen und Haushalten auch eine gewisse Steigerung der Arbeitsintensität und damit eine Förderung unserer Güterproduktion für uns in Österreich entstehen kann. Mit der Vergrößerung der Güterproduktion kommt aber ganz automatisch eine Verbesserung der Handels- und Zahlungsbilanz und damit in konsequenter Folge die von uns allen so ersehnte Vergrößerung des volkswirtschaftlichen Vermögens in unserem Vaterlande. Wenn nun auf Grund der Einführung der Schillingrechnung tatsächlich der Sanierung des Staatshaushaltes auch eine Sanierung unserer Wirtschaft folgen kann, so werden wir das alle begrüßen.

Die Großdeutsche Partei wird natürlich Veranlassung nehmen, bei den Verhandlungen im Finanzausschuß auf gewisse Mängel in diesem Gesetz hinzuweisen. Es wird sicherlich möglich sein, den einen oder den anderen abzustellen. Auch wir sind der Meinung, daß der Ausdruck „Stüber“ — um eine rein formale Seite noch zu besprechen — kein sehr volkstümlicher ist und daß, abgesehen von einigen Historikern oder einer gewissen Schichte der Intelligenz, kein Mensch in Österreich jemals von einem „Stüber“ etwas gehört hat; der Ausdruck „Stüber“ ist ihm nur als Volkswitz und gleichbedeutend mit Rajenstüber bekannt. Daß es eine derartige Bezeichnung für eine Münze irgendwo gegeben hat, weiß die breite Masse der österreichischen

Bevölkerung sicher nicht. Man brauchte ja gar nicht viel zu künsteln: Wenn dieser Schilling schon bestehen soll, dann wird es auch kein Unglück sein, wenn man statt des Stübers entweder den „Pfennig“, den freilich der Herr Finanzminister wegen der Verwechslungsmöglichkeit nicht wünscht, oder einfach den „Seller“ wieder einführt, denn dieser ist uns eigentlich auch schon seit ziemlich langer Zeit entchwunden, mit „Sellern“ rechnet das österreichische Volk schon seit vielen Jahren nicht mehr. Es könnte übrigens ebenso gut „Kreuzer“ heißen, worauf schon das Kreuz auf dem Doppeltstüber hinweist — ich habe nur eine mögliche Bezeichnung unter vielen erwähnt. Kurz, wenn wir im Finanzausschuß mit einer wirklich volkstümlichen Bezeichnung das Gesetz selber verabschieden, hoffen wir, dazu beizutragen, daß ein wirklich gutes Rechnungsgesetz geschaffen wird, das nicht nur eine neue Währung, sondern mit dieser neuen Währung auch die lang ersehnten Erfolge für unsere Volkswirtschaft bringt. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen. — Während vorstehender Ausführungen hat Präsident Eldersch den Vorsitz übernommen.)*

Dr. Gürtler: Hohes Haus! Ich werde mich bemühen, daß mir bei der Besprechung dieses Gesetzes der Professor nicht zu stark ins Genick schlägt, und versuchen, immer daran zu denken, daß ich nicht in einem volkswirtschaftlichen Seminar, sondern im Parlament spreche.

Ich möchte mich vor allem damit auseinandersetzen, ob wir es hier mit einem Währungsgesetz zu tun haben oder nicht. Diese Frage kann nämlich deshalb eine praktische Bedeutung haben, weil wir in der letzten Körperschaftssteuernovelle eine Suspensivbedingung bezüglich des Eintritts der Rentabilitätssteuer gemacht haben und als Suspensivbedingung die Schaffung einer neuen Währung genannt war, das heißt die Regelung der Währungsverhältnisse durch ein Gesetz. Wir werden daher bei den Beratungen im Finanz- und Budgetausschuß, ohne uns mit allzuviel Theorie beschweren zu wollen, festzustellen haben, ob dieses Schillingrechnungsgesetz dadurch, daß es einen Zitiertitel erhalten hat, der enger ist als sein Inhalt, diese Suspensivbedingung nicht erfüllt oder ob wir, vorbeigehend an dem Zitiertitel des Gesetzes, infolge des meritorischen Inhalts des Gesetzes diese Suspensivbedingung als erfüllt anzusehen haben. Jedenfalls wird es unsere Aufgabe sein, darüber vollständige Klarheit zu schaffen, denn es geht nicht an, daß vielleicht eine Steuerbehörde in dem einen Lande diese Bedingung als erfüllt und in einem anderen Lande als nicht erfüllt ansieht. Ich glaube, daß nicht einmal der Verfassungsgerichtshof dann zu entscheiden in der Lage wäre, ob die Bedingung erfüllt ist oder nicht. Darüber wird also Klarheit aus dem Grunde geschaffen werden müssen, weil dieses Gesetz, wenn es auch eine ganze Masse Dinge offen läßt, die in einem Währungsgesetz geregelt werden müssen, doch wieder

Elemente enthält, die nur in einem Währungsgeſetz Platz haben können. Diejenigen, die ſeit Jahren an Werke ſind, und die Entwicklungsgeschichte der öſterreichiſchen Nationalbank kennen, wiſſen ja, daß die Relation zum Gold in den Satzungen der Nationalbank in einer ſehr vorſichtigen Art und Weiſe geſaßt war, von der Erwägung ausgehend, daß man der Nationalbank eine gewiſſe Elafiſtizität ermöglichen muß, ſich die Deckung für ihre Noten zu verſchaffen. Theoretische Beſorgniſſe, die in der Richtung geäußert wurden, daß eine derartige Faſſung der Deckung nicht geeignet ſein könnte, die Stabilität des Geldwertes ſicherzuſtellen, ſind durch die Erfahrungen der Praxis hinſänglich geworden, und nun haben wir tatſächlich durch einen langen Zeitraum, der jeden Verdacht eines Rückfalls excluſiert, und nach der Praxis der Notenbank geſehen, daß wir die Stabilität der Krone feſtgehalten haben, und zwar in der Relation zum Dollar. Es wäre in früheren Zeiten, bevor dieſe beruhigende Erfahrung vorgelegen iſt, recht unzweckmäßig geſeſen, dieſe Relation, die ja ſchließlich und endlich auch von einer beſtimmten Situation des Dollars aus entſtanden war, in eine direkte Goldrelation umzuſetzen, weil wir ſorgfältig vermeiden mußten, daß auf irgendeine Art und Weiſe zwiſchen Geldzeichen der Republik von der einen und der anderen Art ein Diſagio entſtehen könnte. Ich glaube, die Entwicklung der letzten Jahre hat uns gezeigt, daß wir nunmehr ein derartiges Diſagio nicht mehr zu befürchten haben, weil jezt eine Verankerung der Relation des Schillings in Gold es der Notenbank ohne Gefährdung des Zutrauens zur öſterreichiſchen Valuta geſtatten würde, auch dann an der Goldrelation feſtzuhalten, wenn ſich das Verhältnis des Dollars zum Golde — was ja ſchließlich einmal möglich wäre — eventuell über die Goldparität hinaus entwickeln würde. Ich halte dieſe Gefahr, die aus einer derartigen Diskrepanz entſtehen könnte, jezt für vollſtändig ausgeſchloſſen und erachte daher den Moment ſchon für gekommen, jezt in der Form, wie es in dieſem Geſetze geſchieht — es iſt eine ſehr originelle Form, wie die Goldrelation hier feſtgeſtellt wird, eigentlich auf einem Umwege —, die Goldrelation zu fixieren. Daß wir uns ſeinerzeit mehr an den Dollar als an das Gold gehalten haben, hat ſeinen guten Grund darin gehabt, daß der Dollar etwas war, was dem Publikum viel ſinnfälliger in Erſcheinung getreten iſt als eine beſtimmte Goldſtabilität, und weil dieſe Goldſtabilität, wenn wir ſie behauptet hätten, uns eventuell in den Verdacht gebracht hätte, daß wir trotzdem nicht ſtabil ſind, inſolge eines Umſtandes, der in der letzten Zeit bei der Diskuſſion der Frage über die Schwere der Münzeinheit vollſtändig außer acht geſaßt wurde und, wie ich glaube, auch hier in der Diskuſſion in dieſem hohen Hauſe nicht immer entſprechend berückſichtigt worden iſt. Wir dürfen nicht vergeſſen, daß wir bei der Betrachtung der Relation unſerer neuen Valuta zwiſchen den verſchiedenen

Währungen anderer Länder ſcharf drei Gruppen trennen müſſen: erſtens einmal die neuen Währungen, die ja nicht den Ehrgeiz haben können, die Goldparität in irgendeiner früheren Währung zu erreichen, denn ich meine, es wird niemanden geben, der heute ernſtlich aſpiriert, daß die Tſchechenkrone einmal eine Goldkrone werden ſoll; dann müſſen wir jene Währungen feſthalten, die ſich nahe an der Goldparität bewegt haben und wo jezt mit Erfolg Verſuche gemacht worden ſind, an die Goldparität heranzukommen, wie das bei dem Schweizer Franken und bei dem Pfund in der letzten Zeit der Fall war; und dann müſſen wir unterſcheiden zwiſchen jenen Währungen, wo die Fiktion des Herangelangens an die Goldparität aus Gründen, die in der Situation des betreffenden Landes gelegen ſind, noch nicht aufgegeben wurde, wo aber doch kein ernſthafter Wirtschaftspolitiker annehmen kann, daß dieſe Währungen noch einmal die Goldparität erlangen könnten.

Es iſt inſolgebeſſen ganz falſch, wenn man den Schilling in die Relation ſetzt zur heutigen Goldparität dieſer Währungen, die noch im Fluß der Erſcheinungen ſtehen, denn wir können nicht wiſſen, bei welchem Goldgewicht endlich einmal ſchließlich und endlich die Währungseinheit dieſer Länder enden wird. Damit erübrigen ſich alle Bemerkungen zu dem, was darüber geſagt wurde.

Wenn man uns zumutet, daß wir eine unverhältnismäßig leichte Währung machen ſollen, die es den Ausländer, der das Rechnen in Gold noch nicht ſo ganz verlernt hat wie wir, ſchwer machen würde, ſich an der Hand dieſer Währung Wertvorſtellungen zu bilden, und zwar raſch Wertvorſtellungen zu bilden, ich möchte ſagen, formale, mit einer gewiſſen optiſchen Wirkung, dann dürfen wir das eine nicht vergeſſen, daß doch Wien eine große Miſſion als internationaler Handelsplatz hat und daß die Stabilität unſerer Währung in den letzten Jahren unter Umſtänden Neigungen erwecken könnte und vielleicht ſogar Neigungen ſchon erweckt hat, Zahlungen zwiſchen zwei Staatsgebieten, die beide außerhalb Öſterreichs liegen, ſich auf Wiener Währung zu ſtellen, die eine ſo ungeheure Stabilität präſtiert.

Wenn dieſer Vorgang ſich einbürgern ſoll, wenn er gang und gäbe werden ſoll beim Güterauſtauch zwiſchen dem Weſten Europas und dem Balkan, dann müſſen wir als Währungseinheit eine Goldmenge haben, die doch noch groß genug iſt, um nicht in einem zu großen Mißverhältnis zu denen anderer Gebiete zu ſtehen und die kaufmänniſche Kalkulation und Manipulation weſentlich zu erſchweren. Eine zu kleine Währungseinheit hätte nur einen Vorteil, aber ich meine, auf dieſem Vorteil erheben wir keinen Anſpruch, weil wir keine Beſorgniſſe bezüglich der Stabilität der öſterreichiſchen Währung haben. Je kleiner die Währungseinheit iſt, deſto ſchwerer finden Wertverſchiebungen dieſer Währung einen zahlenmäßigen

Ausdruck und wir wissen ganz genau, daß wir in dem Maße, als die österreichische Krone gesunken ist, es an den ausländischen Börsen immer erlebt haben, daß ein höherer Kronenmultiplikator zur Bewertung im Kurszettel verwendet wurde. In diesem Sinne würde allerdings eine auf 1000 K festgelegte Währungseinheit einen größeren Stabilitätskoeffizienten prästieren als eine auf 10.000 K festgelegte Währungseinheit. Wir haben gar keinen Grund, derartige Manöver zu machen, weil wir keine Besorgnisse in dieser Hinsicht haben und ich meine außerdem, wenn wir jetzt, nachdem sich unsere österreichische Wirtschaft an den Schilling gewöhnt hat — und sie hat sich in einem viel weiteren Maße an ihn gewöhnt als das manchen Leitartiklern klar geworden ist —, nach dem ersten vorsichtigen Schritt auf dem Gebiete der Währungsreform den nächsten vorsichtigen Schritt in einer Zeit machen, wo ein Disagio vollkommen ausgeschlossen ist, dann kann man diesen Schritt nur begrüßen. Ich meine, es hat sich ja auch in dieser Beziehung auf keiner Seite des hohen Hauses irgendein Widerspruch gezeigt, es ist von niemand behauptet worden, daß der gegenwärtige Moment nicht geeignet sei, um einen derartigen Schritt zu tun.

Allerdings drängt das, was wir jetzt tun, zu einem zweiten Schritt. Mich hat an den Ausführungen des Herrn Finanzministers nur etwas nicht ganz befriedigt. Er hat davon gesprochen, daß er mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Jahreszeit Übergangsbestimmungen zum § 4 erlassen möchte, die es den Leuten ermöglichen, eventuell in einem verhältnismäßig späten Termin, das zu tun, was zu tun ist. Ich wünsche nur, daß diese Übergangsbestimmungen keine zu große Fristerstreckungen sind. Wir müssen schauen, daß wir so bald als möglich auf allen Gebieten des öffentlichen und privaten Wirtschaftslebens zur reiflichen Anwendung der Schillingwährung gelangen. Aber eine Voraussetzung ist gegeben: wenn wir das tun, dann gewinnt natürlich die Frage der Goldbilanzen eine ganz andere Dringlichkeit, als sie sie bisher gehabt hat, denn wenn auch unsere heutigen Papierbilanzen absolut kein Bild der wirtschaftlichen Stärke der wirtschaftlichen Situation eines Unternehmens geben, wenn auch bei allen älteren Unternehmungen die Aktiven viel zu klein und dementsprechend die Passiven verhältnismäßig viel zu groß erscheinen, so sagt man sich immer noch: es wirken in diesen Fragen, so sonderbar es ist, gewisse optische Eindrücke mit. Es handelt sich bei diesen Aktiven um Ziffern, denen von früher etwas Achtungsgebietendes anhaftet und wo das Bewußtsein, daß darin alte Kronen stecken, diesen Ziffern immer noch eine ganz andere Bedeutung zukommen läßt, als ihnen zugekommen wäre, wenn man diese alten Kronen einfach durch 10.000 dividieren und auf Schillinge umrechnen würde; das würde ein geradezu erschreckendes Bild unserer Bilanzen ergeben. Und darum meine ich, daß sachlich und in gewissem Sinne auch zeitlich gewisse Zusammenhänge bestehen müssen zwischen der Ein-

führung der Schillingrechnung in der gesamten Privatwirtschaft einerseits und der Durchführung der Goldbilanzen anderseits.

Es ist ja auf diesen optischen Eindruck in einer Bestimmung des Gesetzes schon Bedacht genommen worden. Man wird uns nicht am 2. Jänner einen Schillingkurszettel bescheren. Das wäre auch, wie gesagt, lächerlich und wir würden alle erschrecken, wenn wir diesen Kurszettel in die Hand bekämen. Auch deshalb wäre das schlecht, weil dieser Kurszettel ein ganz falsches Bild unserer Wirtschaft geben würde. Es hat sich bei uns das Rentabilitätsprinzip bei der Bewertung von Effekten noch nicht so durchgesetzt, es hat sich auch im Frieden nicht restlos durchgesetzt gehabt. Es hat immer Effekten gegeben — ich verweise auf das die Phantasie anregendste Papier der Vorkriegszeit, die Skodaaktien —, bei denen Kurs und Ertrag überhaupt in gar keinem vernünftigen Verhältnis standen. Der Wert eines Unternehmens wird in einem gewissen Umfang schon nach der Bilanz beurteilt, die das Unternehmen aufweist, nach dem Verhältnis von Aktiven und Passiven. Hier ist ein stringenter Zusammenhang gegeben und wir hoffen, daß wir dieses Goldbilanzengesetz sehr bald in die Hand bekommen, so daß sich unsere Wirtschaft dann auch in dieser Beziehung der durch dieses Schillingrechnungsgesetz geschaffenen Situation anzupassen vermag.

Zu kritischen Bemerkungen, zu Bemerkungen teils historisch-kritischer Art, teils zu Bemerkungen, die mit der Gegenwart im Zusammenhange stehen, hat eine Bestimmung des Gesetzes Anlaß gegeben: daß sich, sagen wir, vollständig gesprochen, der Threr-Schilling von dem Riebenböck-Schilling recht wesentlich unterscheiden wird. Aber dieser Threr-Schilling hat auch eine ganz andere rechtliche Natur als der Riebenböck-Schilling. und es ist schon, ich möchte sagen, eine Art von Vernunft darin, daß man ihn nicht so gut dotiert, wie man den alten Schilling dotiert hat. Sie können sich noch an alle diese interessanten oder uninteressanten Abhandlungen erinnern, die man damals lesen konnte, als wir das erste Schillinggesetz gemacht haben, über die Ungeheuerlichkeit einer Scheidemünze mit unbeschränkter Annahmepflicht. Wir hat das nie eine schlaflose Nacht bereitet, ich bin leider Gottes, oder Gott sei Dank viel zu wenig theoretisch verseucht, um für praktische Notwendigkeiten des Lebens nicht das notwendige Verständnis aufzubringen, aber in der Literatur der damaligen Zeit, wenn man das Literatur nennen darf, hat diese Sache eine große Rolle gespielt. Entsprechend dieser sonstigen Abweichung des Schillings von einer normalen Scheidemünze hat man daher auch seine Metalldotierung abweichend von der üblichen Metalldotierung einer normalen Scheidemünze gewählt und ihn in einer Form dotiert, die ihn zu einer ganz geeigneten Währungseinheit gemacht hätte, bei der der Silberschilling eventuell die Grundlage unserer Währung hätte bilden können. Nun ist — und es ist

zu begrüßen, daß es geschieht — diese unbeschränkte Annahmepflicht des Silberschillings verschwunden, er hat infolgedessen in der Wirtschaft nicht mehr dieselbe Funktion, die er früher gehabt hat und weil er nicht mehr dieselbe Funktion hat, kann er selbstverständlich auch anders aussehen, er ist eben eine Scheidemünze geworden, wie jede Scheidemünze und hat daher auch im bescheidenen Gewande einer Scheidemünze zu erscheinen. Ich glaube, es ist ganz richtig und ganz logisch, daß diese geänderte Natur dieser früheren Überscheidmünze und jetzt normalen, richtigen Scheidemünze tatsächlich in dem geänderten Gewande dieser Scheidemünze auch ihren Ausdruck findet und ich sehe darin gar nichts, was Anlaß zu irgendeiner Kritik geben würde.

Eine Bestimmung enthält das Gesetz, die bei oberflächlicher Betrachtung Besorgnisse auslösen kann und vielleicht auch ausgelöst hat, das ist das Alinea 2 des § 15. Wenn man diese oberflächlich liest, könnte man auf die Idee kommen, daß da irgendeine Inflation beabsichtigt wird. Ich gebe zu, daß die Fassung vielleicht etwas glücklicher sein und diesen Verdacht vermeiden könnte. Es könnte nämlich die Meinung entstehen, daß auf Grund dieses Alineas 2 nunmehr die Notenbank ohne Rücksicht auf irgendeine Deckung kleinere Teilnoten auszugeben berechtigt sei, gewissermaßen Papier-scheidemünzen, oder sagen wir, ein kleines Papiergeld, Scheidemünzen in der Form von Papier. In Wirklichkeit ist das aber nicht so, sondern was hier gesagt werden soll, ist folgendes — und es ist vielleicht gut, wenn man es hier ausdrückt. Wie Sie wissen, haben wir im alten Schillinggesetz die Bestimmung drinnen, daß die Bank, wenn ihr Scheidemünzen zu 1000 K und dergleichen eingeliefert werden, die entsprechende Menge in gleichen Stücken einzuziehen hat. Die Konsequenz dessen war, daß wir uns tatsächlich in der letzten Zeit einem starken Kleingeldmangel gegenüber gesehen haben. Das, was jetzt das Alinea 2 besagt, ist nichts anderes, als daß nun die Notenbank, wenn ihr Scheidemünzen eingeliefert werden, nicht kleine Stücke einzuziehen muß, sondern auch größere Stücke einzuziehen kann, so daß auf diese Art und Weise ein Mangel an Scheidemünzen nicht entstehen kann, wenn diese Hartgeldmünzen, die ein gewisses gefälliges Äußere haben, eventuell eine Zeitlang noch gehamstert werden sollten. *(Zwischenruf.)* Gewiß, es wird Ihnen ja aufgefallen sein, Herr Kollega, daß wir in der letzten Zeit plötzlich wieder eine Menge neuer Tausender gesehen haben; wir haben aber tatsächlich das Bedürfnis danach gehabt. Aber wir müssen zwischen der Notenmenge eines bestimmten Valeurs und der gesamten Notenmenge unterscheiden. Dieser Paragraph bedeutet weiter gar nichts anderes, als das jetzt ein Virement möglich ist, daß für die Hingabe von Scheidemünzen nicht solche Noten aus dem Verkehr gezogen werden, die die Scheidemünzen supplieren könnten, sondern größere Stücke. Das hat deshalb einen vernünftigen

Sinn, weil der bargeldlose Zahlungsverkehr sehr leicht einen Mangel an größeren Valeurs zu erzeugen vermag. Bei 500.000 K zahlt es sich eventuell schon aus, einen Scheck zu schreiben. Daß wir tatsächlich in Österreich die Gewohnheit haben, kleinere Beträge durch Barzahlung zu erledigen, daß also bei uns das Bedürfnis nach kleineren Münzen viel größer ist als das nach großen, ist eine Erscheinung, die wir auch vor dem Kriege gesehen haben. Vor einer derartigen irrtümlichen Auffassung des Alineas 2 möchte ich warnen. Es soll immerhin den Erwägungen des Finanzausschusses anheim gegeben sein, für diese ganz lobenswerte Absicht unter Umständen eine Formulierung zu finden, die sie deutlicher erkennbar macht, als das in der jetzigen Fassung der Fall ist.

Einen Vorteil hat übrigens — und das ist valutarisch nicht gegenstandslos — die schlechtere Dotierung der nunmehrigen Scheidemünzen, besonders in Silber, auch noch. Wie Sie wissen — es ist von Seiten der Opposition die Berechtigung dieses Vorganges damals bestritten worden — haben wir im Schillinggesetz festgesetzt, daß der sogenannte Münzgewinn, der sich aus der Minderwertigkeit des Schillings ergibt, dazu verwendet werden soll, über das festgesetzte Tempo hinaus eine raschere Abstattung der Schulden des Bundes an die Notenbank herbeizuführen, ein valutarisch sehr gesunder Gedanke, daß man bei der Einführung einer neuen Währung oder, besser gesagt, bei einem weiteren Schritt in der Richtung der Einführung einer neuen Währung, um nicht mit der Regierung in Widerspruch zu geraten, alles das, was sich bei dieser Gelegenheit für die Regierung an Vorteilen ergibt, für die Zwecke zur Verfügung stellt, die dieser neuen Währung eine bessere Situation schaffen. Wir haben ohnedies gesehen, daß der Anteil der staatlichen Anleihetitres an der Gesamtbedeckung der Banknoten in der letzten Zeit regelmäßig und in einem unverhältnismäßig raschen Tempo abgenommen hat, und wir werden ja in sehr kurzer Zeit in der Lage sein, festzustellen, daß diese Deckung ganz normalen Verhältnissen entspricht. Es ergibt sich auch heute, selbst unter der Einbeziehung dieser bestimmten Notenmasse in den gesamten Notenumlauf, immer noch ein Deckungsverhältnis, das weit über das hinausgeht, was man der Notenbank jemals vorzuschreiben und vielleicht auch in absehbarer Zeit von der Notenbank zu erhoffen gewagt hat.

Besondere Anfechtung haben die Bestimmungen des Gesetzes gefunden, die über den Umfang eines Währungsgesetzes hinausgehen. Ein Redner hat sogar dem Gesetze den Titel eines Devalbierungsgesetzes verliehen. *(Zwischenrufe.)* Ich kenne die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes über die „Schumpeter-Verordnung“ nicht, ich weiß überhaupt nicht, ob er schon entschieden hat oder noch nicht. *(Schiegl: Das Erkenntnis wird am 23. Dezember publiziert!)* Ich kenne es jedenfalls noch nicht und lebe in vollkommener Unkenntnis. Aber ich meine, dieses Gesetz spricht nur

das aus, was faktisch schon lange geschehen ist und bestätigt eine Praxis. Einmal mußte die Aspiration, die Krone wieder auf den Goldwert hinaufzubringen, ausgegeben werden. Wir haben für diese Aspiration eine Zeitlang zu Beginn der Republik viel zu große Opfer gebracht, und diese Opfer wurden immer mit einem ungeheuren Rückschlag bezahlt. Es war immer eine Verschleuderung von Werten, die man, wenn man sich von Haus aus mehr auf die Stabilisierung der Krone als auf den Versuch einer Aufwärtsbewegung der Krone festgelegt hätte, von Werten, die man in diesem Sinne viel besser benutzen und gebrauchen hätte können; das soll zugegeben sein. Aber der § 8 dieses Devaluierungsgesetzes hat noch ein zweites Alinea. Ich will mich heute auf Interpretationskünste gar nicht einlassen. Der Ort, wo man über die Details dieser Dinge reden wird, wird ja der Finanzausschuß sein. Aber mir scheint die gegenwärtige Fassung des Alineas 2 des § 8 der gesetzlichen Regelung spezieller Verhältnisse keinerlei Hindernis zu bereiten. Ich würde es darum auch für ganz unzuweckmäßig halten, wenn wir den Versuch machen wollten, einen Anlauf zur Regelung des Kleinrentnerproblems in der Weise zu machen, wie es uns der Herr Kollege Eisler vorgeschlagen hat. Es wäre ein quälendes Gefühl für die Bevölkerung, wenn sie wüßte, daß es unter Umständen von dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens abhängt, was man bekommt oder nicht bekommt; denn bei größeren Verträgen findet ja die Verteilung der einzelnen Geschäftsstücke nach einer alphabetischen Einteilung statt, und da kann es unter Umständen reine Glückssache sein, zu welchem Richter man kommt, ob man da in seinen Wünschen befriedigt wird oder nicht. Die Regelung dieser Frage muß schon einem Gesetz vorbehalten bleiben und ich finde in dem Alinea 2 des § 8 nichts, was der Erlassung eines derartigen Spezialgesetzes im Wege stünde.

In einem wünsche ich, daß der Herr Kollege Dr. Eisler recht behalten möge. Er hat sehr mit Recht betont, daß es ganz unsinnig ist, zu sagen, daß diese Beseitigung von vier Nullen schon eine Teuerung herbeiführen muß. Erstens werden uns gerade diese fehlenden vier Nullen darauf bringen, daß manche Dinge jetzt ohnedies schon viel teurer sind, als sie vor dem Kriege waren. Das ist eine Sache, die man bei diesen Tausendern leicht übersehen konnte. Es ist ganz merkwürdig, daß Leute, die sich früher überlegt hätten, bei irgendeinem Anlaß sieben Heller zu geben, heute bei einem derartigen Anlaß ganz leicht einen Tausender ausgeben, obwohl man sagen muß, daß, mit Ausnahme von einigen wenigen Inflationsgewinnern die Einkommen in diesem Staate kleiner geworden sind und auch das Gesamteinkommen, das der Bevölkerung zur Deckung ihres Bedarfs zur Verfügung steht, zurückgegangen ist. Es ist das eine Begleitererscheinung des Umstandes, daß sich an diese Tausender, Zehntausender und Hunderttausender doch

keine realen Wertvorstellungen knüpfen, daß es nebulöse Vorstellungen sind. Ich glaube, daß schließlich und endlich heute noch der Besitz einer Million unter Umständen Hochgefühle auszulösen vermag, die früher der Besitz von 70 Kronen nicht ausgelöst hat. Sie werden mir zugeben, daß man sich das nicht immer vor Augen hält. Es kommen ganz merkwürdige Rechnungen zustande — die Psychologie erklärt uns ja solche Erscheinungen —, daß man zweimal multipliziert oder zweimal dividiert und sagt, eine Million sind 70 Kronen und 70 Kronen sind nichts, inselgedessen ist eine Million nichts; ich meine, man hat in der Bewertung etwas den Boden unter den Füßen verloren.

Ich will hier nur auf ein Problem kurz zu sprechen kommen, das bei Bewertungen eine gewisse Rolle spielt, die Vernachlässigung von gewissen Überbeträgen. Wenn einem früher der Geldbriefträger Geld gebracht hat, das mit Hellern ausgegangen ist, so hat man eventuell auf die Heller verzichtet, wenn der Betrag entsprechend hoch war und die Sache war restlos erledigt. Heute verzichtet man unter Umständen gedankenlos auf viel höhere Beträge, weil einen eben diese Tausender und Zehntausender und Hunderttausender etwas konfus gemacht haben und einen förmlich hindern, sich vorzustellen, welcher reale Wert sich hinter diesen Dingen eigentlich verbirgt. Wir leiden auf der einen Seite manchmal an einer Überbewertung, auf der anderen an einer Unterbewertung des Geldes. Wenn ich jetzt ein Hartgeld in der Hand habe, an das sich Erinnerungen an eine frühere Zeit knüpfen, dann ist es anders. Wenn man daran denkt, was man im Frieden für gewisse Sachen hergegeben hat, wo die finanzielle Gegenleistung, möchte ich sagen, in das Belieben des Empfängers gestellt war, und was man jetzt hergibt, so wird das Hartgeld, dieser Stüber und Schilling keinesfalls überall zu Mehrleistungen anregen, sondern eher dahin wirken, daß man sich darauf besinnt, was man vor dem Kriege für eine bestimmte Leistung gegeben hat. Es könnte schon sein, daß man auf Grund der niedrigeren Zahlen hier und dort den Versuch macht, zu sagen: Das ist doch wirklich kein Entgelt dafür, was ich hingebe, jetzt kommt es erst heraus, wie wenig ich eigentlich für diesen und jenen Gegenstand bekomme. Darüber wurde ja schon anläßlich des ersten Schillingrechnungsgesetzes eingehend gesprochen. Ich hege diese Befürchtungen nicht. Ich würde jede derartige Argumentation konform mit dem Kollegen Eisler verurteilen. Aber ich würde sie auch dann verurteilen, wenn sie sich auf eine ganz bestimmte Ware, nämlich auf die Ware menschliche Arbeitskraft, bezieht. Ebenjowenig wie Preiszuschläge aus dem Schillinggesetz für irgendeine Ware, die im Verkehr steht, berechtigt wären, ebenjowenig berechtigt sind sie selbstverständlich für Lohnforderungen. Es würde mich mit großer Genugtuung erfüllen, wenn ich mich in dieser Frage mit der verehrten Opposition eines Sinnes wüßte.

Nun möchte ich noch dem Herrn Kollegen Eisler auf das Gebiet seines Gemütes folgen. Er hat für den Groschen plädiert, ihm gefällt der Stüber nicht. Ich muß sagen, unsere Bauern, die doch eigentlich in Währungssachen die konservativsten sind, haben sich, soviel ich beurteilen kann, über den Stüber nicht übermäßig aufgeregt, sie haben ihn aufgenommen. Darin gebe ich ihnen recht, daß es eine Schwierigkeit wäre, die neuen Münzeinheiten mit einem großen und mit einem kleinen lateinischen S abzukürzen, man müßte, um sie voneinander zu unterscheiden, für den Schilling ein Sc wählen, was eine dumme Abkürzung für eine Währung ist — englisch, mit sh, wollen wir ihn ja nicht schreiben, sondern deutsch. Ob es der finanziellen Phantasie des Finanzausschusses gelingen wird, eine Währungsbezeichnung zu finden, die nicht alle jene Reminiscenzen auslöst, die der Herr Finanzminister perhorresziert und trotzdem kein Stüber ist, das weiß ich nicht. Mein Herz hängt nicht am Stüber, aber es wird durch ihn auch nicht irgendwie gekränkt.

Was aber der Herr Abg. Eisler vom Groschen gesagt hat, ist unrichtig. Der Groschen galt 25 Pfennige, er war nie die unterste Münzeinheit, zwölf Groschen machten ja den Taler aus, und dann ging es erst herunter auf das noch kleinere Geldstück, den Kreuzer oder den Pfennig. (*Schiegl: Der Stüber war auch hochwertig!*) Gewiß, es hat Silberstüber gegeben. Das weiß aber niemand, während es noch sehr viele Leute gibt, die sich des Groschens erinnern, die noch in Talern und Groschen gerechnet haben und nun zu falschen Vorstellungen verleitet werden könnten. Sie haben aber selbst gesagt, daß der Stüber gar keine Reminiscenzen auslöst, insofge dessen kann man mit ihm machen, was man will.

Was der Herr Abg. Dr. Eisler vorgebracht hat, Prüfungen darüber anzustellen, inwieweit die hier angenommenen Zahlen des § 10 richtig sind, gemessen am Werte eines Kilogramms Feingold oder Münzgold, so meine ich, daß wir das selbstverständlich im Finanz- und Budgetausschuß mit aller Gründlichkeit besorgen werden, um festzustellen, ob diese Dinge sich wirklich bis in jede noch in Betracht kommende Dezimalstelle decken oder ob da vielleicht irgendein Versehen vorliegt, was ja schließlich auch nicht unmöglich wäre. Es hat sich ja schon bei den ersten Versuchen in dieser Richtung gezeigt, daß es verhältnismäßig schwer war, zahlenmäßige Ausdrücke auf anderen Gebieten gerade für die nunmehr seit langer Zeit festgelegte Relation 14.400 zu finden, eine Relation, an der wir ja unter allen Umständen festhalten müssen. Ich meine, das wird Sache einer ganz gemüthlichen Auseinandersetzung im Finanzausschuß sein, der ja jeder politische Charakter fehlt. Wir werden halt einmal den Bleistift und ein Blatt Papier in die Hand nehmen und zu rechnen anfangen, ob das richtig ist. (*Schiegl: Wir bekommen ja keinen Bleistift und kein Papier mehr!*) Vielleicht wird das von unseren

nach so bescheidenen Diäten noch im eigenen Wirkungskreise aufzubringen sein, eventuell stellen die Klubs den einzelnen Herren diese wissenschaftlichen Hilfsmittel zur Verfügung; also das wird keine Schwierigkeiten bieten.

Ich möchte aber noch etwas sagen, meine sehr geehrten Damen und Herren. Der Herr Finanzminister hat in seiner Rede sehr stark den provisorischen Charakter dieses Gesetzes betont. Nun, ich weiß nicht, wollte er damit die besonders lange Lebensdauer dieses Gesetzes prophezeien — denn wir wissen ja, daß in Österreich nichts so lange währt wie ein Provisorium — oder hat er wirklich an ein Provisorium gedacht. Ich meine, ihn aber doch richtig verstanden zu haben, daß es, wenn er hier von einem Provisorium gesprochen hat, nicht etwa bedeuten soll, daß wir in der nächsten Zeit die Absicht haben, ohne jeden erkennbaren Grund zu irgendeiner anderen Münzeinheit überzugehen, sondern daß es sich um ein Provisorium nur in dem Sinne handelt, daß dann unter Umständen als letzter Schlussstein für dieses Schillinggebäude ein Gesetz erscheint, das auch den wildesten Währungstheoretiker in dem Sinne befriedigt, daß er dann dieses Gesetz als ein wirkliches Währungsgesetz erklären kann. Da möchte ich aber auch gleich einem theoretischen Aberglauben entgegenreten. Es gibt Leute — und es fällt mir gar nicht ein, die Rechtllichkeit ihrer Überzeugung irgendwie anzufechten —, die sagen, daß man von einem richtigen Währungsgesetz eigentlich erst dann sprechen könne, wenn es die Bestimmung enthält, daß die Notenbank jederzeit verpflichtet ist, die ihr überreichten Noten gegen entsprechende Münzen dieser Währung — also wenn es sich um größere Titres handelt, in Gold, wenn es sich um kleinere handelt, in Scheidemünzen — einzulösen. Gewiß, das ist das Ideal; aber wir sind in Österreich von diesem Ideal der unbeschränkten Einlösungspflicht der Notenbank schon ziemlich lange entfernt. Man könnte sehr bald schon ein ziemlich langjähriges Jubiläum der Suspendierung der Einlösungspflicht feiern, wenn Anlaß wäre, es zu feiern. Ich meine die Sache ist nicht so tragisch zu nehmen; denn wenn wir bei der suspendierten Einlösungspflicht bleiben, so kommen wir zwar nicht zu einem Zustande zurück, der in der Mitte des vorigen Jahrhunderts bestand, aber zu einem Zustande, der in der Zeit vor dem Kriege bestand, und ich glaube, wir haben in der Zeit vor dem Kriege keinen Anlaß gehabt, irgendwie ein Gefühl der Unsicherheit gegenüber unserer Währung zu haben. Unsere Währung ist überall als eine vollwertige Währung genommen worden, und daß es eine sogenannte hinkende Goldwährung war, das hat zwar jeder Kandidat bei einem Rigorosum wissen müssen, aber sonst hat es keine weiteren Konsequenzen gehabt und die meisten Leute werden es vielleicht gar nicht gewußt und sie durch diese Unkenntnis auch gar keinen Schaden erlitten haben.

Wenn wir einmal so weit sein werden, wie die währungsstärksten Staaten dieser Erde, dann werden wir sicher keinen Moment zögern, auch diesen letzten Schritt noch zu tun. Aber daß wir einer Theorie zuliebe, der kein praktisches Bedürfnis entspricht, den mit soviel Mühe und soviel Opfern errichteten Bau unserer Notenbank irgendwie gefährden sollten, das kann niemand von uns verlangen. Die Notenbank hat gezeigt, daß sie trotz der Suspendierung der Einlösungspflicht, daß sie trotz der Elastizität der Deckungsmittel, die ihr geboten wurden, instande war, ohne übermäßige Anstrengungen unter wirtschaftlich sehr schwierigen Verhältnissen in einer beispiellosen Wirtschaftskrise die Stabilität der österreichischen Krone zu behaupten. Und ich meine, wenn sich ein System in dem Feuer einer großen Wirtschaftskrise so bewährt hat, vom Standpunkte der Stabilität der Valuta aus gesagt, wie die Gebarung der Notenbank, dann liegt wirklich kein Grund vor, bei irgendeinem Anlasse an diesem System irgend etwas zu ändern.

Ich möchte in diesem Gesetze vor allem etwas sehen: Ein Vertrauensvotum der Regierung für die Notenbank, der Regierung, die die Überzeugung hat, daß sie kein Disagio riskiert, wenn sie nunmehr die Währung wieder in eine fixe Relation zum Golde bringt. Und dieser Vertrauensbeweis, diese Vertrauenskundgebung der Regierung, die sich ihrer Verantwortung gewiß vollkommen bewußt ist, und der großen politischen

Parteien dieses Hauses, die einheitlich gegen diesen Schritt keine Einwendung erhoben haben — denn die Einwendungen, die gegen dieses Gesetz erhoben wurden, haben sich ja gegen ganz andere Bestimmungen, die mit der Stabilität der Krone gar nichts zu tun haben, gerichtet —, diese einheitliche Kundgebung dieses hohen Hauses möge denjenigen Leuten, deren ganzer Lebensberuf das Wiesmachen zu sein scheint, zeigen, daß die Volksvertretung dieses Staates, wenn es gilt, im Interesse der Aufrechterhaltung der Konsolidierung unserer Republik, einmal eine Basis zu schaffen, die notwendig ist und die geschaffen werden muß, daß dann, wenn es sich um diese Dinge handelt, das ganze hohe Haus, trotz aller Parteiengegensätze, einer Meinung und eines Sinnes ist. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Damit ist die Debatte geschlossen. Die Vorlage wird dem Finanz- und Budgetausschusse zugewiesen.

Die Regierungsvorlage (B. 240) wird dem Justizausschusse zugewiesen.

Nächste Sitzung: Donnerstag, den 18. Dezember 3 Uhr nachm. I. D.:

1. Lesung der Regierungsvorlage (B. 237), betr. das Bundesverfassungsgesetz über die Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen mit auswärtigen Staaten.

Ergänzung vorbehalten.

Schluß der Sitzung: 5 Uhr 50 Min. nachm.